

nur auf elektronischem Wege versandt

Herr Daniel Roth
Leiter Rechtsdienst
Eidg. Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 8. Januar 2013

**Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV; SR 951.311)
Einladung zur Anhörung**

Sehr geehrter Herr Roth

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 laden Sie die interessierten Kreise ein, zum Entwurf der revidierten Kollektivanlagenverordnung Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen dafür bestens und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Dabei dürfen wir unsere Stellungnahme nicht nur im Namen unserer beiden Verbände sondern auch des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV und der Swiss Private Equity & Corporate Finance Association SECA abgeben.

Sie erhalten unsere Vorschläge zu den einzelnen Artikeln in der Beilage. Angesichts der Anzahl der Änderungsvorschläge haben wir eine Priorisierung unserer Anliegen vorgenommen. Die absolut prioritären Textvorschläge der vier Verbände finden Sie im beiliegenden Dokument grau unterlegt. Dies soll aber selbstverständlich nicht bedeuten, dass die übrigen Anliegen für uns eine marginale Bedeutung haben.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Vorschlägen von Nutzen zu sein.

Mit freundlichen Grüssen

SWISS FUNDS ASSOCIATION SFA


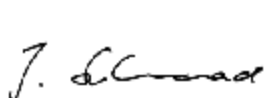


Dr. M. Den Otter
Geschäftsführer



H. Tschäni
stellv. Geschäftsführer

SWISS BANKERS ASSOCIATION SBA



Dr. Jakob Schaad
Mitglied der
Geschäftsleitung

M. Tissot
Mitglied der Direktion

Beilage erwähnt

Beilage zum Schreiben von SFA/SBVg vom 8. Januar 2013

ANHÖRUNG ZUR KKV

STELLUNGNAHME SFA/SBVG/SECA/SVV

Die absolut prioritären Textvorschläge der vier Verbände sind grau unterlegt.

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p><i>Art. 1b (neu)</i> Ausnahmen vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)</p> <p>¹ Für die Berechnung der Schwellenwerte der vom Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwalteten Vermögenswerte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. als verwaltete Vermögenswerte gelten sämtliche schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die direkt, über eine Delegation oder über eine Gesellschaft, mit der der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen über eine einheitliche Geschäftsführung, über ein gemeinsames Kontrollverhältnis oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, durch denselben Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen verwaltet werden;</p> <p>b. der Wert wird unter Berücksichtigung einer allfälligen Hebelwirkung mindestens auf Quartalsbasis errechnet;</p> <p>c. für kollektive Kapitalanlagen, die vor mehr als</p>	<p><i>Art. 1b (neu)</i> Ausnahmen vom Geltungsbereich für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen (Art. 2 Abs. 2 Bst. h KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er innerhalb von 30 Tagen <u>die FINMA benachrichtigen und ihr innerhalb von 120 Tagen ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.</u></p> <p>⁴ Unverändert</p>	<p><u>Ad art. 1b, al. 3 :</u> Nous comprenons que le délai de 30 jours prévu à l'art. 1b, al. 3 P-OPCC découle de la Directive AIFM. Cela étant dit, nous considérons que ce délai est trop court et ne permet pas à un gestionnaire de placements collectifs qui ne répond plus aux critères de la règle « de-minimis » de préparer et déposer une demande en autorisation auprès de la FINMA. Compte tenu des exigences imposées par la FINMA pour le dépôt d'une telle demande, nous proposons ainsi de fixer (i) un premier délai de 30 jours dans lequel le gestionnaire concerné doit informer la FINMA du fait qu'il ne répond plus aux critères de la règle « de-minimis » et (ii) un second délai de 120 jours pour déposer la demande en autorisation auprès de la FINMA. Il est important de préciser que l'on parle ici de gestionnaires de petite taille qui ne créent pas de risques systémiques pour la place financière suisse. Pour le surplus, les statistiques publiées par la FINMA montrent que le délai de traitement d'une demande en autorisation pour un gestionnaire de placements collectifs prend en moyenne 249 jours (voir la Communication 34 de la FINMA du 23 janvier 2012). Cela démontre bien que la préparation d'une telle demande est lourde et compliquée et qu'un délai de 30 jours n'est pas approprié.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>zwölf Monaten aufgesetzt wurden, kann der Schwellenwert auf der Basis des Durchschnittswerts der Vermögenswerte der letzten vier Quartale errechnet werden;</p> <p>d. der Wert der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 2 des Gesetzes berechnet sich aufgrund der Kapitalzusagen oder des Nominalwertes der betreffenden Kollektivanlagengefässe, sofern die diesen zugrundeliegenden Anlagen keinen Preis haben, der sich aus dem Handel an einem geregelten Markt ergibt.</p> <p>² Die FINMA regelt die Einzelheiten zur Berechnung der Vermögenswerte und der Hebelwirkung nach Absatz 1.</p> <p>³ Überschreitet ein Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen ein Schwellenwert gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, so muss er innerhalb von 30 Tagen der FINMA ein Bewilligungsgesuch gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes einreichen.</p> <p>⁴ Als Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h Ziffer 3 des Gesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich- oder privatrechtliche Unternehmen, die durch eine wirtschaftliche Einheit untereinander verbunden sind.</p>		
<p>Art. 3 Vertrieb (Art. 3 KAG)</p> <p>¹ Das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen oder das Werben für kollektive Kapitalanlagen umfasst jegliche Art von Tätigkeit, die den Erwerb von Anteilen kollektiver Kapitalanlagen durch eine Anlegerin oder einen Anleger bezweckt.</p> <p>² Die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen erfolgen dann auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes, wenn die Anlegerin oder</p>	<p>Art. 3 Vertrieb (Art. 3 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Die Zurverfügungstellung von Informationen sowie der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen erfolgen dann auf Veranlassung oder Eigeninitiative der Anlegerin oder des Anlegers im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes, <u>wenn dies im Rahmen eines Beratungsvertrages nach Abs. 3 geschieht oder wenn die Anlegerin oder der Anleger ohne vorgängige Einwirkung oder Kontaktnahme namentlich des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Ver-</u></p>	<p><u>Ad Art. 3 Abs. 2:</u> Das Zusammenwirken von Art. 3 Abs. 2 und 3 E-KKV birgt Unklarheiten. So ist sicherzustellen, dass die Definition von „Veranlassung und Eigeninitiative“ gemäss Art. 3 Abs. 2 E-KKV nicht auch für Beratungsverträge gilt. Würde dies zutreffen, brächte die entsprechende Erwähnung der Beratungsverträge im Gesetz (Art. Art. 3 Abs. 2 Bst. a) nichts und der Verordnungsgeber würde den Einschub im Gesetz faktisch ignorieren.</p> <p><u>Ad art. 3, al. 3 :</u> De manière générale, le texte de l'art. 3, al. 3 P-OPCC est satisfaisant et correspond aux propositions formulées par l'ASB et la SFA dans le cadre de la Table Ronde organisée par le Département fédéral des finances. Cela étant dit, le critère de la</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>der Anleger ohne vorgängige Einwirkung oder Kontaktnahme namentlich des Vermögensverwalters kollektiver Kapitalanlagen, des Vertriebsträgers oder des Vertreters Informationen anfordert oder Anteile einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erwirbt.</p> <p>³ Beratungsverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes sind Verträge, die ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken und mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes schriftlich abgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Angebote von und Werbung für kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich Anlegerinnen und Anlegern im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b des Gesetzes vorbehalten sind, dürfen von den übrigen qualifizierten und von nicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern nicht einsehbar sein.</p> <p>⁵ Die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten durch beaufsichtigte Finanzintermediäre stellt keinen Vertrieb dar, wenn die Publikation keine Kontaktangaben enthält.</p> <p>⁶ Mitarbeiterbeteiligungspläne gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes müssen</p> <p>a. direkt oder indirekt in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen investieren, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern);</p> <p>b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten,</p> <p>1. die im Zeitpunkt des Angebots in ungekündigter Stellung arbeiten;</p> <p>2. für die der Mitarbeiterbeteiligungsplan einen Lohnbestandteil darstellt.</p> <p>⁷ Für strukturierte Produkte gelten die Absätze 4 und 5 sinngemäss.</p>	<p>triebsträgers oder des Vertreters Informationen anfordert oder Anteile einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage erwirbt.</p> <p>³ Beratungsverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes sind Verträge, die ein langfristiges entgeltliches Beratungsverhältnis bezwecken und mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes schriftlich abgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>⁵ Unverändert</p> <p>⁶ Mitarbeiterbeteiligungspläne gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e des Gesetzes müssen</p> <p>a. direkt oder indirekt in das Unternehmen des Arbeitgebers oder in ein anderes Unternehmen investieren, das durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung mit dem Unternehmen des Arbeitgebers zusammengefasst ist (Konzern); <u>und</u></p> <p>b. sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten, <u>die bei einem der Unternehmen gemäss Bst. a</u></p> <p>1. <u>zum Zeitpunkt des Angebots angestellt sind oder</u></p> <p>2. <u>während dem Zeitraum, für welchen der Mitarbeiterbeteiligungsplan einen Lohnbestandteil darstellt, angestellt waren.</u></p> <p>⁷ Unverändert</p>	<p>rémunération du contrat de conseil en investissement ne nous semble pas pertinent et nous proposons dès lors de le supprimer. La question de la rémunération des intermédiaires financiers relève en effet du droit privé et non du droit administratif. A titre d'exemple, on relèvera ici que l'art. 25 P-OPCC qui traite du mandat de gestion de fortune conclu entre un gestionnaire de placements collectifs et ses clients ne prévoit pas que ce contrat doive être rémunéré.</p> <p><u>Ad Art. 3 Abs. 6:</u> Die Bestimmung der E-KKV grenzt Mitarbeiterbeteiligungspläne nur auf Angestellte ein, die sich im Zeitpunkt des Angebots in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.</p> <p>Mit dieser Formulierung wird der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass solche Mitarbeiterbeteiligungspläne nicht nur als fortlaufende Programme ausgestaltet sind sondern oftmals auch als Lohnbestandteile, welche sich auf eine zuvor erbrachte Leistung beziehen. Beispielsweise könnten Mitarbeitern im Februar 2013 die Beteiligung an derartigen Plänen angeboten werden, wenn sie während 2012 eine gute Leistung erbracht haben. Die Einschränkung auf Mitarbeiter, welche sich – gemäss Beispiel im Februar 2013 - in einem ungekündigten Verhältnis befinden, ist in diesem Zusammenhang unzweckmässig und stellt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen im Ausland schlechter. Es werden dabei nicht zuletzt auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benachteiligt, welche in Rente gehen.</p> <p>Generell ist anzumerken, dass die von der SFA/SBVg vorgeschlagene Regelung bereits auf der Praxis der FINMA basiert und restriktiver ist als gemäss EU Recht.</p>
<p>Art. 4 Abs. 1–1ter, 2, 5 (neu) Strukturierte Produkte (Art. 5 KAG)</p>	<p>Art. 4 Abs. 1–1ter, 2, 5 (neu) Strukturierte Produkte (Art. 5 KAG)</p>	<p><u>Ad Art. 4 Abs. 1 Bst. b:</u> Die Anforderung einer Zweigniederlassung in der Schweiz geht entschieden zu weit. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>¹ Ein strukturiertes Produkt darf in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn es von:</p> <p>a. einem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1-3 des Gesetzes aufgeführten Finanzintermediär ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird;</p> <p>b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, der eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, es sei denn, das strukturierte Produkt ist an einer Schweizer Börse kotiert, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.</p> <p>^{1bis} Als gleichwertige Sicherheit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes gilt:</p> <p>a. jede Form der rechtlich durchsetzbaren Zusage eines beaufsichtigten Finanzintermediärs gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen; oder den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann; oder <p>b. die Bereitstellung einer in der Schweiz belegenen, rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zu Gunsten der Anlegerinnen und Anleger.</p> <p>^{1ter} Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher Zweck die Ausgabe bestimmter strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen.</p> <p>² Wird ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert, ist im vereinfachten Prospekt ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p>	<p>¹ Ein strukturiertes Produkt darf in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, wenn es von:</p> <p>a. einem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1-3 des Gesetzes aufgeführten Finanzintermediär ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird;</p> <p>b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert wird, <u>wobei sicherzustellen ist, dass Anlegerinnen und Anleger den vereinfachten Prospekt bei einer Stelle in der Schweiz kostenlos beziehen können.</u></p> <p>Alternativ könnte die geltende Verwaltungspraxis betreffend Art. 4 Abs. 1 Bst. b KKV in der Verordnung festgehalten werden:</p> <p>b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder auf gleichwertige Weise gesichert <u>der in der Schweiz eine Vertretung, eine Zweigniederlassung, eine Tochtergesellschaft oder eine Gruppengesellschaft hat, sofern eine konsolidierte Aufsicht besteht und diese die Gesellschaft in der Schweiz umfasst. Der vereinfachte Prospekt muss Anlegerinnen und Anlegern bei der Geschäftsstelle in der Schweiz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Das Erfordernis einer Präsenz in der Schweiz entfällt, wenn das strukturierte Produkt an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.</u></p> <p>^{1bis} Unverändert.</p> <p>^{1ter} Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren ausschliesslicher <u>Hauptzweck</u> die Ausgabe bestimmter strukturierter Produkte ist und deren Mittel nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden dürfen. <u>Die Bestimmungen von Abs. ^{1bis} sowie von Art. 5 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes sind auf strukturierte Produkte von Sonderzweckgesellschaften nicht anwendbar.</u></p>	<p>dafür besteht auch unter dem revidierten Kollektivanlagengesetz nicht.</p> <p>Die geltende Verordnungsbestimmung verwendet den offeneren Begriff „Niederlassung“, den die FINMA zu Recht weit auslegt. Danach kann die Anforderung auch durch eine schweizerische Vertretung, Tochtergesellschaft oder eine Gruppengesellschaft, sofern eine konsolidierte Aufsicht besteht und diese die Gesellschaft in der Schweiz umfasst, erfüllt werden. Weiter präzisierte die FINMA, dass sich die Aufgabe der schweizerischen Vertretung auf die Bereithaltung des vereinfachten Prospektes beschränken könne. Weil der Gesetzgeber bei der Revision von Art. 5 KAG keine Änderungen bezüglich ausländischen Finanzintermediären beschlossen hat, besteht keine Veranlassung die Verordnungsbestimmung enger zu fassen.</p> <p>Die geltende Bestimmung würde den Vertrieb von strukturierten Produkten eines ausländischen Finanzintermediärs, der einer gleichwertigen Aufsicht untersteht, nur deshalb verbieten, weil er über keine Vertretung in der Schweiz verfügt. Unter geltendem Recht können die Produkte eines solchen ausländischen Finanzintermediärs durch schweizerische Finanzintermediäre oder ausländische Finanzintermediäre mit Vertretung in der Schweiz auch an nicht-qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden. Dies ist auch unter Anlegerschutzgedanken nicht erforderlich. Wir regen deshalb an, gänzlich auf die Anforderung einer Zweigniederlassung in der Schweiz zu verzichten beziehungsweise lediglich zu verlangen, dass der vereinfachte Prospekt bei einer Adresse in der Schweiz erhältlich ist.</p> <p>Schliesslich ist zu bedenken, dass die Schweiz selber gegenüber der Europäischen Union fordert, dass das grenzüberschreitende Erbringen von Finanzdienstleistungen nicht an das Erfordernis einer Zweigniederlassung im Land der Leistungserbringung geknüpft werden dürfe. Es mutet seltsam an, wenn im umgekehrten Fall nun die Schweiz selber an einer grenzüberschreitenden Leistungserbringung eine solche Anforderung knüpft.</p> <p>Ad Art. 4 Abs. 1^{ter}: Richtigerweise verlangt der Bundesrat nicht, dass den Anlegerinnen und Anlegern eine über das sich aus dem Wesen der Sonderzweckgesellschaften ergebende Aussonderungsrecht hinausgehende Sicherstellung an den Vermögenswerten gewährt wird. Um diesen Unterschied zu Emissionen von operativen Gesellschaften deutlicher zu machen, regen wir an klarzu-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>⁵ Der vorläufige vereinfachte Prospekt hat die nur indikativen Angaben als solche zu kennzeichnen und die Anlegerinnen und Anleger auf das Ausgabedatum des definitiven vereinfachten Prospekt hinzuweisen. Die Anforderungen an den vorläufigen vereinfachten Prospekt richten sich nach Absatz 3.</p>	<p>² Unverändert</p> <p>⁵ Unverändert</p>	<p>stellen, dass die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 1^{bis} und Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG auf strukturierte Produkte von Sonderzweckgesellschaften keine Anwendung finden. Allenfalls kann dieser Punkt auch im Erläuterungsbericht deutlich gemacht werden.</p> <p>Wichtig und nachvollziehbar ist, dass der Zweck der Sonderzweckgesellschaft eingeschränkt ist. Dabei muss es allerdings genügen, wenn der Hauptzweck der Sonderzweckgesellschaft in der Emission von strukturierten Produkten besteht. Allfällige untergeordnete Nebenzwecke sollten erlaubt bleiben; zumal solche aus gesellschaftsrechtlichen Vorschriften am Sitzstaat der Sonderzweckgesellschaft vorgeschrieben sein können und der Wortlaut der Verordnungsbestimmung klar macht, dass die Mittel der Sonderzweckgesellschaft nur im Interesse der Anlegerinnen und Anleger verwendet werden können. Ohne diese Änderung müssten einige am Segment „Exchange Traded Products“ der SIX Swiss Exchange gehandelter Produkte dekotiert und deren Vertrieb in der Schweiz eingestellt werden.</p> <p>Begrüssenswert wäre schliesslich, wenn im Erläuterungsbericht zur Kollektivanlagenverordnung verdeutlicht werden könnte, dass im neuen Art. 4 Abs. 1^{ter} KKV die von der FINMA entwickelte Verwaltungspraxis zu strukturierten Produkten von Sonderzweckgesellschaften bestätigt werden soll. Sinnvollerweise könnte dies durch Verwendung oder Verweis der Formulierung in Antwort 17 des FINMA-FAQ Strukturierte Produkte geschehen.</p>
<p>2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen</p>	<p>2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen</p>	
<p>Art. 5 Begriff (Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)</p> <p>¹ Als kollektive Kapitalanlagen gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegern aufgebracht werden zur</p> <p>a. zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage; und</p> <p>b. zur Fremdverwaltung.</p> <p>² Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.</p>	<p>Art. 5 Begriff (Art. 7 Abs. 3 und 4 KAG)</p> <p>¹ Als kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 7 des Gesetzes gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, Vermögen, die von mindestens zwei voneinander unabhängigen Anlegern aufgebracht werden zur</p> <p>a. zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage; und</p> <p>b. zur Fremdverwaltung.</p> <p>² Anleger sind voneinander unabhängig, wenn sie rechtlich und tatsächlich voneinander unabhängig verwaltete Vermögen aufbringen.</p>	<p>Ad art. 5, al. 1 :</p> <p>De manière générale, nous saluons la nouvelle définition des placements collectifs prévue à l'art. 5, al. 1 P-OPCC, en particulier la précision relative au nombre minimum d'investisseurs pour former un placement collectif de droit suisse, quelle que soit sa forme juridique. Cela étant dit, nous proposons de supprimer à l'art. 5, al. 1 P-OPCC la notion de « <i>Fremdverwaltung</i> », dans la mesure où cette dernière ne figure pas à l'art. 7 LPCC et elle n'est pas applicable à certaines formes de placements collectifs, telles que (i) les SICAV autogérées couvertes par l'art. 51, al. 1 OPCC et (ii) les fonds pour investisseur unique qui peuvent dorénavant déléguer la gestion de leur fortune à l'investisseur unique, sur la base de l'art. 7, al. 4 LPCC.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>³ Für Gruppengesellschaften derselben Konzerngesellschaft gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.</p> <p>⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b oder c aufgebracht werden (Einanlegerfonds).</p> <p>⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 3 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offen zu legen.</p>	<p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben b oder c <u>des Gesetzes</u> aufgebracht werden (Einanlegerfonds).</p> <p>⁵ Die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Absatz 3 4 ist in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offen zu legen.</p> <p>⁶ (neu) <u>Als anerkannte Aufsicht gemäss Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes gilt jede regionale, kantonale oder eidgenössische Aufsicht wie z.B. das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.</u></p>	<p><u>Ad art. 5, al. 2 :</u> S'agissant de l'<u>indépendance</u> requise entre les investisseurs dans un même placement collectif, nous considérons que cette condition est remplie dès lors que les investisseurs sont juridiquement indépendants les uns par rapport aux autres. Ainsi, les membres d'une même famille qui seraient tous majeurs et capables de discernement devraient pouvoir investir dans un même placement collectif sur la base de l'art. 5, al. 2 P-OPCC. Nous ne comprenons par contre le sens du mot « effectif » introduit à l'art. 5, al. 2 P-OPCC (« <i>tatsächlich</i> » en allemand) et proposons dès lors de le supprimer pour éviter toute insécurité juridique.</p> <p><u>Ad art. 5, al. 5 :</u> Selon nous, le nouvel art. 5, al. 5 P-OPCC renvoie de manière erronée à l'art. 5, al. 3 P-OPCC au lieu de l'art. <u>5, al. 4 P-OPCC</u>. Il s'agit d'une correction purement formelle, sans aucun impact sur le contenu matériel de ces dispositions.</p> <p><u>Ad art. 5, al. 6 (nouveau) :</u> S'agissant des fonds pour investisseur unique, nous souhaiterions introduire à l'art. 5, al. 6 P-OPCC la proposition que nous avons formulée dans le cadre de la Table Ronde organisée par le Département fédéral des finances. Pour mémoire, l'art. 7, al. 4 LPCC prévoit que la direction ou la SICAV peuvent déléguer les décisions en matière de placement à l'investisseur unique et que la FINMA peut libérer ce dernier de l'obligation d'être soumis à une surveillance reconnue. L'objectif de ce nouvel art. 5, al. 6 P-OPCC est donc de préciser quels sont les autorités de surveillance qui remplissent cette condition dans le domaine des assurances sociales et de la prévoyance professionnelle. La direction d'un fonds de placement pour investisseur unique devrait ainsi pouvoir déléguer tout ou partie de la gestion à une institution de prévoyance professionnelle soumise à autorité de surveillance cantonale, régionale ou fédérale sans que la FINMA ne doive formellement libérer cette dernière de l'obligation d'être soumise à une autorité de surveillance reconnue selon l'article 31, al. 3 LPCC.</p>
<p>Art. 6 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)</p> <p>¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>	<p>Art. 6 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 10 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} KAG)</p> <p>¹ Als vermögende Privatperson im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{bis} des Gesetzes gilt jede natürliche Person, die im Zeitpunkt des Erwerbs kollektiver Kapitalanlagen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p>	<p><u>Ad Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b:</u> Art. 6 Abs. 1 Bst. a E-KKV lehnt sich für die Definition des qualifizierten Anlegers an die entsprechenden MiFID-Kriterien für professionelle Anleger (Anhang II Ziff. II.1) an. Unseres Erachtens müsste der Schritt hin zu MiFID aber ganz vollzogen und das System von MiFID ganz übernommen werden. Dies würde bedeuten, dass gegenüber dem Entwurf noch das Kriterium der</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>a. die Anlegerin oder der Anleger weist nach, dass sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund der persönlichen Ausbildung und der persönlichen beruflichen Erfahrung über Marktkenntnisse verfügt, die mit denjenigen der Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 vergleichbar sind; und 2. über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; <p>b. die Anlegerin oder der Anleger bestätigt schriftlich, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.</p> <p>² Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, wie namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit); b. Treuhandvermögen; c. Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte); d. Derivate; e. Edelmetalle; sowie f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. <p>³ Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 2 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.</p> <p>⁴ Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b kann zusätzlich immobile Vermögenswerte von höchstens 2 Millionen Franken umfassen. Die immobilen Vermögenswerte sind zu ihrem Nettowert anzurechnen. Der Nettowert errechnet sich gestützt auf den Verkehrswert unter Abzug aller auf der Immobilie lastenden Schulden.</p> <p>⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs belegen.</p> <p>⁶ Die FINMA regelt die Einzelheiten über den Nachweis.</p>	<p>a. die Anlegerin oder der Anleger weist nach hat schriftlich erklärt, dass sie oder er <u>mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie oder er hat für eine der Finanzanlagen <u>gemäss Abs. 2 Bst. c - f während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte in der Höhe von jeweils mindestens 1500 Franken getätigt</u>. 2. Sie oder er verfügt aufgrund der persönlichen Ausbildung und oder der persönlichen beruflichen Erfahrung über <u>hinreichend Marktkenntnisse, um Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können verfügt, die mit denjenigen der Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 vergleichbar sind</u>; und 3. Sie oder er verfügt über ein Vermögen von mindestens 500 000 Franken verfügt; <p>b. die Anlegerin oder der Anleger bestätigt hat schriftlich erklärt, dass sie oder er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken verfügt.</p> <p>² Das Vermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst Finanzanlagen, die direkt oder indirekt <u>(namentlich durch private Anlagevehikel)</u>, im Eigentum der Anlegerin oder des Anlegers stehen, wie namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit); b. Treuhandvermögen; c. Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte); d. Derivate; e. Edelmetalle; sowie f. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>⁵ Die Anlegerin oder der Anleger muss die Vermögenswerte gemäss Absatz 1 im Zeitpunkt des Erwerbs belegen. Erklärungen des Kunden nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind nicht für jeden Erwerb neu einzuholen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt, solange die Anlegerin oder der Anleger diese nicht explizit widerruft. Auf Erklärungen kann verzichtet werden, wenn die</p>	<p>Anzahl Geschäfte pro Quartal eingefügt wird, der Kunde insgesamt aber lediglich zwei der drei Kriterien erfüllen muss, um als qualifizierter Anleger zu gelten. Ziel sollte es sein, dass ein Kunde, der gemäss MiFID als professioneller Kunde gilt, auch in der Schweiz ohne weiteres als qualifizierter Anleger behandelt werden kann. Eine Ungleichbehandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Zudem wäre es störend und auch aufwendig, wenn eine Bank, die MiFID-Dienstleistungen erbringt, zwei verschiedene Klassifizierungssysteme führen müsste. Die Bank soll nicht dazu gezwungen sein, für denselben Sachverhalt verschiedene Systeme parallel laufen lassen zu müssen. Aus diesem Grund sollten die MiFID-Kriterien für den professionellen Anleger 1:1 übernommen werden.</p> <p>Im weiteren geht die in Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 geforderte Vergleichbarkeit der persönlichen Ausbildung und der persönlichen beruflichen Erfahrung über Marktkenntnisse mit denjenigen vermöglicher Privatpersonen zu weit. Eine solche Anforderung ist nicht realistisch und ergibt sich insbesondere nicht aus der AIFMD. Es ist schwierig vorstellbar, dass eine vermögende Privatperson über vergleichbare Kompetenzen in Finanzgeschäften verfügt wie beispielsweise der Finanzchef einer multinationalen Gesellschaft oder der Verwalter einer grösseren Pensionskasse. Hinreichende Marktkenntnisse, um Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, sollten ausreichend sein.</p> <p>Damit die KKV nicht zusätzlichen Interpretationsspielraum schafft bzw. die Rechtssicherheit gewährleistet ist, dürfen keine weiteren unbestimmten Rechtsbegriffe in die Verordnung aufgenommen werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die 10 Geschäfte im Unterschied zu MiFID nicht im relevanten Markt, sondern für die relevante Finanzanlage vorliegen müssen und dass der Umfang der Geschäfte mit 1500 Franken definiert wird. Das entspricht auch der Auslegung der MiFID-Bestimmung (Anhang II Ziff. II.1) in etlichen EU-Ländern.</p> <p>Die Möglichkeit für vermögende Kunden nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b E-KKV soll als Alternative zu den MiFID-Kriterien bestehen bleiben.</p> <p>Ad Art. 6, al. 2 : L'art. 6, al. 2 P-OPCC dresse la liste des placements financiers qui peuvent être pris en compte dans le calcul de la fortune</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
	<p><u>Bank oder der Effektenhändler, welcher zugleich die kollektiven Kapitalanlagen vertreibt, Kenntnis von der Erfüllung der Voraussetzungen hat.</u></p> <p>⁶ Streichen</p> <p>⁷ (nouveau) <u>Les gérants indépendants visés à l'art. 3, al. 3, let. c de la loi sont assimilables à des investisseurs qualifiés lorsqu'ils agissent pour le compte de clients avec lesquels ils ont conclu un contrat écrit de gestion de fortune.</u></p>	<p>personnelle visée à l'art. 6, al. 1 P-OPCC. L'art. 6, al. 2 P-OPCC prévoit actuellement que les particuliers fortunés peuvent détenir ces placements financiers de <u>manière directe ou indirecte</u> dans leur fortune personnelle et nous proposons ainsi de préciser la notion de détention indirecte en faisant une référence explicite aux structures de détention patrimoniales, telles que les fondations, sociétés de domicile, trusts, etc. Pour mémoire, ce principe correspond aux ch. 13 et 19 de la Circulaire FINMA 2008/8 sur l'appel au public.</p> <p><u>Ad Art. 6 Abs. 5:</u> Das Vorhandensein des notwendigen Vermögens gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst a Ziff. 3 respektive Bst. b E-KKV soll wie unter geltendem Recht grundsätzlich mittels schriftlicher Bestätigung des Kunden erfolgen. Diese soll sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs beziehen, muss aber nicht zwingend im Zeitpunkt des Erwerbs abgegeben werden. Demgegenüber hätte der neue Wortlaut gemäss E-KKV bei wörtlicher Auslegung zur Folge, dass die entsprechende Bestätigung jedes Mal neu erbracht werden müsste. Dies geht über das geltende Recht und bestehende Geschäftspraxis deutlich hinaus. In der Geschäftspraxis ist es üblich, eine entsprechende Bestätigung vom Anleger für einen gewissen Zeitraum einzuholen, verbunden mit der Pflicht, bei einer Änderung der Umstände das Finanzinstitut zu informieren. Das Erfordernis, im Zeitpunkt jeder Transaktion eine schriftliche Bestätigung auszustellen, würde die Transaktionskosten massgeblich erhöhen und bestimmte Geschäfte (bspw. im Bereich Securities Lending) verunmöglichen. Die zusätzlichen Kosten wären somit substantiell, ohne dass dem ein massgeblicher Zusatznutzen entgegen stehen würde, zumal uns diesbezüglich keine Missbrauchsfälle bekannt sind.</p> <p><u>Ad Art. 6, al. 7 :</u> Quand bien même les gérants indépendants ne figurent pas expressément dans la liste des investisseurs qualifiés au sens de l'art. 10, al. 3 LPCC, nous considérons qu'ils peuvent être assimilés à de tels investisseurs lorsqu'ils agissent pour le compte de clients avec lesquels ils ont conclu un contrat écrit de gestion de fortune au sens de l'art. 3, al. 3, let. c LPCC. De par leur formation et leur expérience en matière financière, les gérants indépendants peuvent certainement être comparés aux investisseurs qualifiés couverts par les art. 10, al. 3, let c et d LPCC. Avec l'introduction de ce nouvel art. 6, al. 7 P-OPCC, les distributeurs de fonds étrangers pourront continuer à présenter leurs produits à des gérants indépendants basés en Suisse, sans que ces fonds ne doivent préalablement être enregistrés auprès de la FINMA sur la base de l'art. 120, al. 1 LPCC.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		Cette situation serait conforme à la pratique actuelle de la FINMA qui assimile les gérants indépendants à des investisseurs qualifiés (voir ch. 12 de la Circulaire FINMA 2008/8 sur l'appel au public).
3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung	3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung	
1. Abschnitt: Allgemein	1. Abschnitt: Allgemein	
<p><i>Art. 8 Sachüberschrift:</i> Abs. 1–3 Befreiung von der Bewilligungspflicht (Art. 13 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Wer eine Bewilligung als Fondsleitung, als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (Bankengesetz), als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.</p> <p>² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.</p> <p>³ Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.</p>	<p><i>Art. 8 Sachüberschrift:</i> Abs. 1–3 Befreiung von der Bewilligungspflicht (Art. 13 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Wer eine Bewilligung als Fondsleitung, als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (Bankengesetz), als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995 oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.</p> <p>^{1bis} (neu) <u>Wer eine Bewilligung als Fondsleitung hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger, sowie für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit.</u></p> <p>² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger <u>sowie für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen</u> befreit.</p> <p>³ Unverändert</p>	<p>Ad art. 8, al. 1^{bis} (nouveau) et 2 :</p> <p>Le Conseil fédéral propose de modifier l'art. 8, al. 1 et 2 P-OPCC, afin que les banques, les négociants en valeurs mobilières, les directions de fonds et les gestionnaires de placements collectifs ne soient plus libérés de l'obligation d'obtenir une autorisation de représentant de placements collectifs étrangers. Selon le rapport explicatif du Département fédéral des finances, cette modification est liée aux connaissances lacunaires, voire inexistantes, de certains intermédiaires financiers qui exercent la fonction de représentant de placements collectifs étrangers en Suisse.</p> <p>Nous considérons que ces affirmations sont beaucoup trop générales et qu'elles ne concernent a priori que les banques et les négociants en valeurs mobilières, dont les activités principales sont effectivement assez éloignées de celles d'un représentant de placements collectifs étrangers en Suisse. S'agissant des sociétés de direction et des gestionnaires de placements collectifs, nous considérons toutefois que ces intermédiaires financiers connaissent parfaitement les obligations qui découlent du statut de représentant de placements collectifs étrangers.</p> <p>Cela est d'ailleurs parfaitement logique, puisque la plupart des obligations qui s'imposent aux représentants de placements collectifs étrangers découlent de normes d'autoréglementation élaborées par la Swiss Funds Association (en particulier les Règles de conduite pour l'industrie suisse des fonds). Or, ces normes d'autoréglementation s'appliquent également aux sociétés de direction et aux gestionnaires de placements collectifs.</p> <p>Sur cette base-là, nous proposons de modifier les art. 8, al. 1, 1^{bis} et 2 P-OPCC afin de préciser que les sociétés de direction et les gestionnaires de placements collectifs continuent à être libérés de l'obligation d'obtenir une autorisation de représentant de</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		placements collectifs étrangers. Pour le surplus, la FINMA demeure bien évidemment compétente pour sanctionner les intermédiaires financiers qui ne remplissent pas leurs obligations légales et réglementaires dans ce domaine.
<p>Art. 12a (neu) Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance (Art. 14 Abs. 1c KAG)</p> <p>¹ Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.</p> <p>² Das Riskmanagement muss so organisiert sein, dass es alle wesentliche Risiken hinreichend feststellen, bewerten, steuern und überwachen kann.</p> <p>³ Der Bewilligungsträger trennt die Funktionen des Riskmanagements, des internen Kontrollsystems und der Compliance funktional und hierarchisch von den operativen Geschäftseinheiten, insbesondere von der Funktion der Anlageentscheide (Portfoliomanagement).</p> <p>⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.</p>	<p>Art. 12a (neu) Riskmanagement, internes Kontrollsystem und Compliance (Art. 14 Abs. 1c KAG)</p> <p>¹ <u>Je nach Art und Komplexität der Tätigkeiten muss</u> Der Bewilligungsträger muss ein zweckmässiges und angemessenes Riskmanagement, ein internes Kontrollsystem (IKS) und eine Compliance gewährleisten schaffen, welche die gesamte Geschäftstätigkeit erfassen.</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Unverändert</p>	<p>Ad art. 12a, al. 1 :</p> <p>De manière générale, nous accueillons de manière favorable la proposition de nouvel art. 12a P-OPCC qui s'inspire de la Directive AIFM. Dans la mesure où cette nouvelle disposition s'applique à tous les titulaires d'autorisation couverts par l'art. 13 LPCC, il nous semble néanmoins important d'introduire à l'art. 12a, al. 1 P-OPCC le principe de proportionnalité, tel qu'il ressort de l'art. 15 de la Directive AIFM. En effet, les fonctions de gestion des risques et de compliance seront organisées de manière fondamentalement différente au sein (i) d'une société de direction qui administre un nombre important de placements collectifs ou (ii) d'un représentant de placements collectifs étrangers qui n'exercent aucune activité d'administration ou de gestion de placements collectifs. Ainsi, les exigences qui découlent du nouvel art. 12a, al. 1 P-OPCC doivent tenir compte de la nature et de la complexité des activités exercées par chaque titulaire d'autorisation.</p>
<p>Art. 13a (neu) Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)</p> <p>Die für ausländische kollektive Kapitalanlagen von der FINMA zu genehmigenden Dokumente sind:</p> <p>a. der Prospekt;</p> <p>b. der vereinfachte Prospekt oder die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;</p> <p>c. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>d. die Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>e. andere Dokumente, die für eine Genehmigung</p>	<p>Art. 13a (neu) Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)</p> <p>Die für ausländische kollektive Kapitalanlagen von der FINMA zu genehmigenden Dokumente sind:</p> <p>a. der Prospekt;</p> <p>b. der vereinfachte Prospekt oder die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger;</p> <p>b. der Kollektivanlagevertrag der vertraglichen kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>c. der Statuten und das Anlagereglement oder der Gesellschaftsvertrag von gesellschaftsrechtlich organisierten kollektiven Kapitalanlagen;</p> <p>d. der andere Dokumente, die für eine Genehmigung</p>	<p>Ad Art. 13a (neu) Bst. b:</p> <p>Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen. Eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Genehmigungspflicht für den vereinfachten Prospekt und die Wesentlichen Informationen für die Anleger fehlt in Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG. Bei den entsprechenden Dokumenten für ausländische Kollektivanlagen handelt es sich nämlich um die einschlägigen Dokumente schweizerischer Kollektivanlagen, die in Absatz 1 Buchstaben a-d desselben Artikels einzeln erwähnt sind (vgl. Botschaft zum Kollektivanlagengesetz 2005, Seite 6444). Der vereinfachte Prospekt wie auch die wesentlichen Anlegerinformationen gehören nicht dazu, sie sind demzufolge nicht genehmigungspflichtig, weder für schweizerische noch für ausländische Produkte.</p> <p>Zu Recht prüft die FINMA die Richtigkeit und Vollständigkeit des</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen.</p>	<p>nach dem anwendbaren ausländischen Recht notwendig wären und denjenigen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes entsprechen</p>	<p>schweizerischen vereinfachtes Prospektes bzw. der wesentlichen Informationen gemäss ihrer Praxis nicht, denn die Fondsleitung und die SICAV sind für die Sicherstellung der Gesetzes- und Vertragskonformität verantwortlich. Sie haften für schuldhaftige Pflichtverletzungen (Prospekthaftung) und Verletzungen des Gesetzes. Dies gilt auch für ausländische Bewilligungsträger. Es gibt deshalb sachlich keinen Grund, deren einschlägige Fondsdokumente anders zu behandeln als die schweizerischen. Zur Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Vertrieb der Produkte an nicht qualifizierte Anleger gemäss Art. 120 Abs. 2 KAG bedarf es nämlich wie für schweizerische Kollektivanlagen keiner Genehmigungspflicht dieser beiden Dokumente. Art. 15 Abs. 1 KAG behandelt diesbezüglich schweizerische und ausländische Fondsprodukte gleich.</p>
<p>Art. 15 Abs. 3 und 4 Einleitungssatz und Bst. b, c Meldepflichten (Art. 16 KAG)</p> <p>³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts, des vereinfachten Prospekts oder der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger eines Anlagefonds, einer SICAV, einer KGK sowie einer SICAF.</p> <p>⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, melden zusätzlich:</p> <p>b. Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 13a. c. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Art. 15 Meldepflichten (Art. 16 KAG)</p> <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, melden <u>zusätzlich</u>:</p> <p>a. unverändert b. unverändert; c. <u>Änderungen des Vereinfachten Prospektes bzw. der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger.</u></p> <p>⁵ Die Meldung ist der FINMA unverzüglich <u>ab Verfügbarkeit der obengenannten Dokumente</u> zu erstatten. Diese stellt die Gesetzeskonformität <u>der Änderungen gemäss Absatz 4 Buchstabe b</u> fest.</p>	<p><u>Ad Art. 15 Abs. 4 und 5:</u> Die Änderungen in Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 sind eine Folge der vorgeschlagenen ersatzlosen Streichung von Art. 13a Bst. b des KKV-Entwurfes (keine Genehmigungspflicht für den vereinfachten Prospekt und die Wesentlichen Informationen ausländischer Kollektivanlagen).</p> <p><u>Ad Art. 15 Abs. 5:</u> Da die Wesentlichen Informationen wie auch der vereinfachte Prospekt nicht genehmigungspflichtig sein sollen – dafür besteht keine gesetzliche Grundlage –, muss die FINMA bei der Änderung dieser Dokumente auch nicht deren Gesetzeskonformität feststellen. Dies wäre bei Lichte betrachtet gar nicht möglich und würde eine nutzlose Bürokratie, die den Anlegerschutz kaum verstärken würde, zur Folge haben: In der Schweiz sind über 6000 ausländische Kollektivanlagen zum Vertrieb zugelassen. Die meisten müssten diese Dokumente bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens aber einmal jährlich anpassen. Und zwar nicht nur für jeden Fonds, sondern für jedes Teilvermögen und deren Anteilsklassen (!), also in der Regel viel mehr als die zugelassenem 6000 Fondsprodukte.</p> <p>Im Weiteren haben wir „ab Verfügbarkeit der obengenannten Dokumente“ hinzugefügt, um hervorzuheben, dass die Meldepflichten erst entstehen können, wenn die in Art. 15 anvisierten Dokumente verfügbar sind – und nicht unverzüglich. So kann beispielsweise der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage nicht verantwortlich gemacht werden für eine verspätete Meldung der Änderungen des KIID an die FINMA, wenn ihm das KIID vom ausländischen Fondsanbieter nicht</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		übermittelt wurde.
	<p><u>Art. 15a (neu) Elektronischer Versand</u></p> <p><u>Dokumente, die nach den Artikeln 13a, 14 und 15 Absatz 3 und 4 bewilligungs-, genehmigungs- oder meldepflichtig sind, können der FINMA auf elektronischem Weg eingereicht werden.</u></p>	<p><u>Ad Art. 15a (neu):</u> Um ein effizientes Verfahren zu ermöglichen, sollen die umfangreichen Dokumente neu auf elektronischem Weg der FINMA eingereicht werden können. Der elektronische Verkehr zwischen der Verwaltung bzw. den Behörden und die dem öffentlichen Recht unterworfenen hat sich in den letzten Jahren eingebürgert, so auch zwischen der FINMA und den ihr unterstellten Versicherungsgesellschaften.</p> <p>Zudem verweisen wir auf unseren Änderungsvorschlag unter Ziff. III Inkrafttreten, der ein Inkrafttreten dieser neuen Bestimmung auf den 1. Januar 2014 vorsieht.</p>
<p>2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen</p>		
<p><u>Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2 Mindestkapital und Sicherheitsleistung</u> (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)</p> <p>¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen muss 200'000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.</p> <p>^{1bis} Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts ausüben, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.</p> <p>² Die FINMA kann Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit wie namentlich eine Bankgarantie oder eine Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank zu hinterlegen, die dem Mindestkapital gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} entspricht.</p>	<p><u>Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2 Mindestkapital und Sicherheitsleistung</u> (Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>^{1bis} <u>Das Mindestkapital von Vermögensverwaltern, die für ausländische kollektive Kapitalanlagen das Fondsgeschäfts ausüben, Vermögensverwaltern ausländischer kollektiven Kapitalanlagen deren Aufsichtsbehörde mit der FINMA keine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen hat, muss 500 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.</u></p> <p>² Unverändert</p>	<p><u>Ad Art. 19 Abs. 1^{bis}:</u> Die unterschiedlichen Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals der Vermögensverwalter je nachdem, ob sie schweizerische oder ausländische Kollektivanlagen verwalten, ist gegenüber ausländischen Produkten in dieser undifferenzierten Form diskriminierend und sachlich unbegründet.</p> <p>Es können nämlich nicht alle ausländischen kollektiven Kapitalanlagen undifferenziert in einen Topf geworfen werden. Denn es gibt viele Länder deren Aufsicht über die Kollektivanlagen und deren Vermögensverwalter der schweizerischen gleichwertig oder zumindest ähnlich ist. Mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie gilt dies namentlich für alle EU- und EWR-Länder.</p> <p>Mit der Verwaltung von EU-AIF ist kein erhöhtes Reputationsrisiko verbunden, das eine beinahe Vervielfachung des Mindestkapitals eines Vermögensverwalters sachlich rechtfertigen würde (125'000 Euro gegenüber 500'000 CHF), dies umso mehr als vor kurzem zwischen der ESMA und der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen wurde. Bilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden werden folgen.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, ein erhöhtes Mindestkapital für Ver-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		mögensverwalter nur dort zu verlangen, wo keine solchen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden bestehen.
<p>Art. 26 Delegation von Aufgaben (Art. 18b KAG)</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>Vermögensverwalter, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, dürfen diese Aufgaben nicht an andere Unternehmen delegieren, deren Interessen mit denen der Anleger und Anlegerinnen oder des Vermögensverwalters kollidieren können.</p>	<p>Art. 26 Delegation von Aufgaben (Art. 14 Abs. 1^{ter} und 18b KAG)</p> <p>¹ Vermögensverwalter, die die Portfolioverwaltung und das Riskmanagement für kollektive Kapitalanlagen wahrnehmen, <u>müssen allfällige Interessenkonflikte, die sich aus der Delegation von diesen Aufgaben an andere Unternehmen ergeben, entsprechend Art. 32a handhaben.</u></p> <p>² (nouveau) <u>Les fonctions de gestion de risques et de compliance peuvent être déléguées à une entité basée hors de Suisse, lorsque cette entité fait partie du même groupe que le titulaire.</u></p>	<p><u>Ad art. 26, al. 1 :</u> Suite à l'introduction du nouvel art. 32a P-OPCC qui traite de manière générale des obligations d'identification et de gestion des conflits d'intérêts, nous proposons de modifier l'art. 26, al. 1 P-OPCC afin de préciser que les gestionnaires de placements collectifs doivent gérer de manière professionnelle les éventuels conflits d'intérêts qui se présentent en cas de délégation des activités de gestion de portefeuilles et de gestion des risques. Cela étant dit, l'art. 26, al. 1 P-OPCC ne devrait pas empêcher un gestionnaire de placements collectifs de déléguer une partie de ses activités à une société qui fait partie du même groupe que lui. Toute autre interprétation aurait pour conséquence de limiter de manière très importante les possibilités de délégation des activités de gestion de portefeuilles et de gestion des risques, ce qui pénaliserait de manière importante la place financière suisse. Si notre compréhension du but et de la portée du nouvel art. 26 est correcte, nous proposons de ne pas modifier le texte de cette disposition.</p> <p><u>Ad art. 26, al. 2 (nouveau) :</u> S'agissant de la <u>délégation</u> des activités de <u>gestion des risques</u> et de <u>compliance</u>, nous proposons par ailleurs d'introduire un nouvel art. 26, al. 2 P-OPCC qui précise qu'une telle délégation peut intervenir en dehors de Suisse, pour autant que le gestionnaire de placements collectifs et le délégataire fassent partie du même groupe. Conformément à la pratique actuelle de la FINMA, les activités de gestion des risques et de compliance ne peuvent pas être déléguées à l'étranger (voir chiffre 32 de la Circulaire FINMA 2008/37). Une telle limitation n'existe pas dans la Directive AIFM et ne se justifie d'autant moins que l'activité principale de gestion de portefeuilles peut quant à elle être déléguée à l'étranger, sous réserve des conditions nouvellement prévues à l'art. 18b, al. 4 LPCC.</p>
<p>2a. Abschnitt: (neu) Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen</p>		
<p>Art. 29a Ausländische Vermögensverwalter kollektiver</p>	<p>Art. 29a Ausländische Vermögensverwalter kollektiver</p>	<p>Ad Art. 29a Abs. 2:</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Kapitalanlagen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)</p> <p>¹ Als ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Ausland eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen besitzt; in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Ausdruck „Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektiv-anlagengesetzgebung betreibt. <p>² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen.</p>	<p>Kapitalanlagen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Wird der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, <u>sofern er nicht in einem anderen Land über eine Bewilligung als Vermögensverwalter verfügt, mit dem eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der FINMA und den relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.</u></p>	<p>Diese Bestimmung sollte eine allfällig vorhandene prudentielle Regulierung in einem anderen Staat berücksichtigen. Indem zudem auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgestützt wird, bleibt sichergestellt, dass der FINMA die notwendigen Informationen und Interventionsmöglichkeiten zugänglich sind.</p>
<p>Art. 29b Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)</p> <p>¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektiv-anlagengesetzgebung betreibt (Zweigniederlassung).</p> <p>² Die FINMA erteilt dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> er hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben; er einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst; 	<p>Art. 29b Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)</p> <p>¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus <u>hauptverantwortlich</u> die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektiv-anlagengesetzgebung betreibt (Zweigniederlassung).</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass die einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.</p>	<p><u>Ad Art. 29b Abs. 1:</u> Es ist klarzustellen, dass insbesondere kleinere Büros oder Repräsentanzen von ausländischen Vermögensverwaltern nicht unter das Gesetz fallen, ohne dass diesen Personen eine besondere Verantwortung für die Vermögensverwaltung zukommt.</p> <p><u>Ad Art. 29b Abs. 3:</u> Das Parlament hat bei der Revision des KAG entgegen dem Antrag des Bundesrates (und der FINMA) einerseits beschlossen, dass in der Schweiz auch Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwalter tätig sein können (Art. 18 Abs. 1 Bst. c KAG), und andererseits, dass eine Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht Bewilligungsvoraussetzung sein kann, allerdings nur, sofern internationale Standards dies verlangen (Art. 18 Abs. 3 KAG). Letzteres gilt sowohl für nach schweizerischem Recht organisierte Vermögensverwalter wie auch für Zweigniederlassungen ausländischer Vermögensverwalter.</p> <p>Insofern ist Absatz 3 überflüssig und kann ersatzlos gestrichen, denn das Gesetz regelt diesen Tatbestand schon. Doppelspu-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;</p> <p>d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden mit der FINMA eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch abgeschlossen haben;</p> <p>e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Kunden, deren Vermögenswerte oder der von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen ernsthaft gefährden könnten;</p> <p>f. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2 des Gesetzes sowie Artikel 10 ff. dieser Verordnung erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Betriebsorganisation vorsieht; und</p> <p>g. der ausländische Vermögensverwalter nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.</p> <p>³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.</p> <p>⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kunden es erfordert.</p> <p>⁵ Der ausländische Vermögensverwalter darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.</p>	<p>³⁴ Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Kunden es erfordert.</p> <p>⁴⁶ Der ausländische Vermögensverwalter darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.</p> <p>ALTERNATIV</p> <p>Art. 29b Bewilligungspflicht und -voraussetzungen (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 13 Abs. 2 Bst. f, 14 und 18 KAG)</p> <p>¹ Ein ausländischer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in oder von der Schweiz aus <u>hauptverantwortlich</u> die Vermögensverwaltung im Sinne der Kollektivanlagengesetzgebung betreibt (Zweigniederlassung).</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Bildet der ausländische Vermögensverwalter Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA <u>unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 3 KAG</u> die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch die zuständigen ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>⁵ Unverändert</p>	<p>rigkeiten sind auch deshalb zu vermeiden, weil sie zu Auslegungsproblemen, Unklarheiten oder Missverständnissen führen können. Klarheit und Knappheit sind übrigens bewährte Praxis des Rechtsdienstes des EFD.</p> <p>Sollte Absatz 3 nicht gestrichen werden, so ist – um dem Beschluss des Parlamentes Rechnung zu tragen – zwingend der Vorbehalt von Art. 18 Abs. 3 KAG einzufügen, denn das Gesetz geht dieser Bestimmung vor.</p>
<p>Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung</p>	<p>Art. 29d Jahresrechnung und Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung</p>	<p>Ad Art. 29d Abs. 2 und 3: Der neue Abschnitt 2a der KKV zu den Bewilligungsvoraussetzungen für nach ausländischem Recht organisierte Vermögens-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.</p> <p>² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen; gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder Immobiliengesellschaften, wenn: <ol style="list-style-type: none"> der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen. <p>³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.</p> <p>⁴ Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.</p>	<p>¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Vermögensverwalter Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.</p> <p>² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> gegenüber dem ausländischen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen; gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmen oder Immobiliengesellschaften, wenn: <ol style="list-style-type: none"> der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder anzunehmen ist, dass der ausländische Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen. <p>³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.</p> <p>² Die Zweigniederlassung übermittelt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.</p>	<p>verwalter stützt sich wie die BEHV zu Recht weitgehend auf die entsprechenden Bestimmungen der ABV. Diese Vorschriften können indessen nicht tel quel übernommen werden, namentlich was die Bestimmungen über die Jahresrechnung angeht.</p> <p>Wie die Fondsleitungen unterliegen die Vermögensverwalter nach KAG im Gegensatz zu den Banken und Effektenhändlern, aber auch zu den Kollektivanlagen als Produkt nicht speziellen Rechnungslegungsvorschriften, die erhöhten Transparenzanforderungen im Hinblick auf den Gläubiger- bzw. Anlegerschutz genügen müssen. Auf sie kommen „bloss“ die Rechnungslegungsvorschriften des OR für die AG zur Anwendung. Dies ist sachlich gerechtfertigt. Denn als Vermögensverwalter figurieren in ihren Büchern (Bilanz, ausserhalb der Bilanz) weder Konten noch Depots der Anleger. Die Vermögenswerte der Kunden sind nämlich zwingend bei Dritten (Banken, Effektenhändlern etc.) auf deren Namen zu deponieren. Der Vermögensverwalter ist „nur“ beauftragt, diese segregierten Vermögenswerte direkt oder indirekt über Kollektivanlagen für Rechnung der Anleger zu verwalten. Verwahrer und Produkt unterliegen indessen – wie oben aufgezeigt – erhöhten Transparenzvorschriften.</p> <p>Die von der ABV quasi wörtlich übernommenen Absätze 2 und 3 der KKV sind rein bankenspezifische Bestimmungen; sie wurden seinerzeit im Nachgang zur Revision der Rechnungslegungsvorschriften der Bankengesetzgebung (Art. 6 BankG und Art. 23ff BankV) 1996 in die ABV überführt (vgl. EBK-Bulletin 32, S. 23 ff). Die Bankengesetzgebung und namentlich die detaillierten Rechnungslegungsvorschriften auf die sich diese beiden Absätze stützen, sind indessen auf die Vermögensverwalter nach KAG im Gegensatz zu den Effektenhändlern nach BEHG nicht anwendbar. Die beiden Absätze sind in der KKV nicht nur ein Fremdkörper, sondern bringen für den Anlegerschutz nichts und sind daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p>3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Vertriebsträger</p>		
<p><i>Art. 30a (neu) Vertrieb durch Finanzintermediäre (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG)</i></p> <p>Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat über</p>	<p><i>Art. 30a (neu) Vertrieb durch Finanzintermediäre (Art. 19 Abs. 1^{bis} KAG)</i></p> <p>Ein Finanzintermediär darf ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, sofern er in seinem Sitzstaat über eine</p>	<p><u>Ad art. 30a (nouveau):</u> La distribution de placements collectifs étrangers à des investisseurs qualifiés en Suisse implique désormais que l'on mandate au préalable un représentant et un service de paiement (art. 120, al. 4 LPCC). Le projet d'ordonnance impose comme condition supplémentaire, pour une telle distribution en Suisse, la</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>eine Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen verfügt und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit dem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst.</p>	<p>Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen verfügt und einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit dem Vertreter nach Artikel 131a abschliesst.</p>	<p>conclusion d'un contrat de distribution entre l'intermédiaire financier et le représentant. Pour les raisons exposées à l'art. 131a P-OPCC, nous considérons qu'une telle condition (i) ne bénéficie pas d'une pas légale formelle suffisante en droit suisse, (ii) constitue sur le plan européen une exception suisse (<i>Swiss Finish</i>) qui n'est ni prévue par la Directive AIFM (y compris en vertu des règles d'implémentation publiées le 19.12.2012 par la Commission Européenne), ni à notre connaissance appliquée ou prévue dans le cadre de placements privés par les pays de l'UE et (iii) est clairement contraire aux intérêts de la place financière suisse, car elle mènera inévitablement à un assèchement de l'offre de produits destinés à des investisseurs institutionnels, tels que les fonds de pension. Pour le surplus, nous vous renvoyons aux considérants relatifs à l'art. 131a P-OPCC.</p> <p>Si nos propositions de modification des art. 30a et 131a P-OPCC devaient être acceptées, il convient par ailleurs de supprimer la disposition transitoire prévue à l'art. 144c, al. 3 P-OPCC.</p>
<p><i>Art. 32 Abs. 5 (neu)– 7 (neu) Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen</i> (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)</p> <p>⁵ Die FINMA kann nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gewähren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. diese Möglichkeit in den massgebenden Dokumenten der kollektiven Kapitalanlage vorgesehen ist; b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist; c. die Abtretung unter Angabe des angebotenen Kaufpreises mindestens 60 Tage vor Abschluss der Transaktion in den Publikationsorganen veröffentlicht wird; d. zusätzlich zu der Schätzung der ständigen Schätzungsexperten des Immobilienfonds ein von diesen beziehungsweise deren Arbeitgeber und von der Fondsleitung oder SICAV sowie der Depotbank des Immobilienfonds unabhängiger Schätzungsexperte gemäss Artikel 64 	<p><i>Art. 32 Abs. 5 (neu)– 8 (neu) Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen</i> (Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)</p> <p>⁵ Die FINMA kann gewährt basierend auf nach Artikel 63 Absatz 4 des Gesetzes in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gewähren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. unverändert; b. die Ausnahme im Interesse der Anlegerinnen und Anleger ist; c. die Abtretung unter Angabe des angebotenen Kaufpreises mindestens 60 Tage vor Abschluss der Transaktion in den Publikationsorganen veröffentlicht wird; d. unverändert. <p>⁶ (neu) <u>In begründeten Einzelfällen kann die FINMA weitere Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen nach Artikel 63 Absätze 2 und 3 des Gesetzes gewähren.</u></p> <p>⁶⁷ Nach der Übernahme oder Abtretung</p>	<p><u>Ad Art. 32 Abs. 5 (neu) Beginn:</u> In den Fällen, in welchen die Voraussetzungen gemäss Abs. 5 erfüllt sind, rechtfertigt es sich, dass die Ausnahmen durch die FINMA standardmässig gewährt werden. Dies erhöht die Sicherheit und Klarheit, dass solche Fälle generell unabhängig vom Einzelfall innert nützlicher Zeit umgesetzt werden können. Zudem besteht für den Anleger basierend auf entsprechenden Informationen in den relevanten Fondsdokumenten von Anfang an Transparenz, dass derartige Geschäfte durchgeführt werden können (Bst. a).</p> <p><u>Ad Art. 32 Abs. 5 (neu) Bst. b:</u> Diese Vorschrift ergibt sich sowieso aus der allgemeinen Treuepflicht von Art. 20 KAG und ist mitunter bei allen (Immobilien-) Geschäften zu beachten, weshalb diese Bestimmung keinen Sinn macht bzw. keinen Mehrwert schafft. Bst. b ist deshalb zu streichen.</p> <p><u>Ad Art. 32 Abs. 5 (neu) Bst. c:</u> Die Pflicht zur vorgängigen Publikation scheint mit dem üblichen Geschäftsgang nicht vereinbar und schränkt die Möglichkeit derartiger Geschäfte in der Realität zu stark ein, ohne die Sicherheit für den Anleger effektiv zu erhöhen. Die in diesem Artikel aufgeführten transparenten Darstellungsanforderungen im</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Absatz 1 des Gesetzes die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises des Immobilienwertes sowie der Transaktionskosten bestätigt.</p> <p>⁶ Nach der Übernahme oder Abtretung</p> <p>a. erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung sowie die Schätzberichte und den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 5 Buchstabe d enthält;</p> <p>b. bestätigt die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;</p> <p>c. werden im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.</p> <p>⁷ Die FINMA darf keine Ausnahmen vom Verbot der Übernahme oder Abtretung bewilligen bei Immobilienwerten, bei denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen.</p>	<p>a. erstellt die Fondsleitung oder die SICAV einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übernommenen oder übertragenen Immobilienwerten und deren Wert am Stichtag der Übernahme oder Abtretung sowie die Schätzberichte und den Bericht über die Marktkonformität des Kaufs- oder Verkaufspreises der Schätzungsexperten nach Absatz 5 Buchstabe d enthält;</p> <p>b. bestätigt die Prüfgesellschaft im Rahmen ihrer Prüfung der Fondsleitung die Einhaltung der besonderen Treuepflicht bei Immobilienanlagen;</p> <p>c. werden im Jahresbericht der kollektiven Kapitalanlage sämtliche Geschäfte mit nahestehenden Personen erwähnt.</p> <p>⁷⁸ (neu) <u>Bei der Übernahme oder Abtretung, bei denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen liessen, ist eine Rückabwicklung nur nach vorgängigem Bericht der Prüfgesellschaft, dass die Anlegerinteressen gewahrt sind, sowie nach vorgängiger Genehmigung der FINMA zulässig.</u></p>	<p>Jahresbericht, unter Einbezug der Revisionsstelle, sowie die erhöhten prozessualen Anforderungen via zweiten unabhängigen Schätzer erscheinen zielführend und ausreichend zu sein. Bst. c ist deshalb zu streichen. Zudem bestehen seitens der Anleger gar keine Beschwerdemöglichkeiten, weshalb eine solche Regelung als völlig unverhältnismässig erscheint und dem Anleger auch keinen Mehrwert bringt.</p> <p><u>Ad Art. 32 Abs. 6 (neu):</u> Die FINMA soll basierend auf Art. 63 Abs. 4 KAG die Möglichkeit haben, in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen gewähren zu können.</p> <p><u>Art. Art. 32 Abs. 8 (neu):</u> In der Praxis erwirbt die Fondsleitung bzw. die SICAV Grundstücke mit Bauprojekten völlig unabhängig vom Verkäufer. Dabei wahrt sie die Anlegerinteressen und ist Gegenpartei des Verkäufers. Das Risiko in Bauprojekten ist durch die Fondsleitung bzw. SICAV dabei mit der geforderten hohen Sorgfalt zu bewirtschaften. Um den Befürchtungen im Erläuterungsbericht zur KKV-Teilrevision Rechnung tragen zu können, dass erstellte Bauprojekte gegebenenfalls nach Erstellen wieder an nahestehende Personen rückverkauft werden könnten, was in der Praxis eine grosse Ausnahme darstellt, soll dies nur möglich sein, nachdem die Revisionsstelle geprüft und schriftlich festgehalten hat, dass dabei die Anlegerinteressen gewahrt bleiben und die FINMA vorgängig hierfür die Genehmigung erteilt hat. Sofern ein Bauprojekt im Ausnahmefall durch den Ersteller nicht vertragsgemäss übergeben werden kann, wäre es im Anlegerinteresse, eine Rückabwicklung (Rückverkauf) durchführen zu können.</p>
<p>4. Kapitel: Verhaltensregeln</p>	<p>4. Kapitel: Verhaltensregeln</p>	
<p>Art. 34 Abs. 2^{bis} (neu), 4 (neu) Informationspflicht (Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)</p> <p>^{2bis} Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteile, mit denen die Tätigkeit des Vertriebsträgers entschädigt werden soll.</p> <p>⁴ Die Fondsleitung sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die Anteile einer von ihnen ver-</p>	<p>Art. 34 Abs. 2^{bis} (neu), 4 (neu), 5 (neu) Informationspflicht (Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)</p> <p>^{2bis} Unverändert</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>⁵ (neue) <u>Les investisseurs adressent leurs demandes d'information aux titulaires d'autorisation avec lesquels ils sont en relation contractuelle directe. à</u></p>	<p><u>Ad art. 34, al. 5 (nouveau) :</u> De manière générale, nous saluons les modifications apportées à l'art. 34 P-OPCC qui visent à renforcer le devoir d'information des titulaires d'autorisation et de leurs mandataires vis-à-vis des investisseurs. Cela étant dit, nous pensons important de rajouter un nouvel art. 34, al. 5 P-OPCC afin de préciser auprès de quels titulaires d'autorisation les investisseurs peuvent adresser leurs demandes d'information, en fonction de la forme juridique des placements collectifs concernés. Chaque titulaire d'autorisation assume en effet des fonctions et des responsabilités différentes en relation avec l'administration, la gestion, le dépôt et la distri-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>walteten kollektiven Kapitalanlage für Kundinnen und Kunden erwerben, müssen diesen die dafür erhaltenen Leistungen offenlegen.</p>	<p><u>savoir</u> :</p> <p>a. <u>la direction et la banque dépositaire dans le cas d'un fonds de placement contractuel</u> ;</p> <p>b. <u>le conseil d'administration dans le cas d'une SICAV et d'une SICAF</u> ;</p> <p>c. <u>l'associé indéfiniment responsable dans le cas d'une société en commandite de placements collectifs</u> ;</p> <p>d. <u>les distributeurs de placements collectifs suisses et étrangers</u>.</p>	<p>bution des placements collectifs concernés. Le nouvel art. 34, al. 5 P-OPCC précise ainsi, pour chaque forme de placement collectif, auprès de quels titulaires d'autorisation les investisseurs peuvent adresser leurs demandes d'information.</p> <p>Cette disposition permet ainsi d'éviter qu'un investisseur s'adresse à la banque dépositaire d'une SICAV pour connaître par exemple les modalités de calcul de la commission de performance payée au gestionnaire.</p>
<p><i>Art. 34a (neu)</i> Weitere Verhaltensregeln (Protokollierungspflicht) (Art. 24 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Die Pflicht zur Erstellung eines Protokolls gemäss Artikel 24 Absatz 3 gilt für Vertriebshandlungen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes.</p> <p>² Form und Inhalt des Protokolls werden in Verhaltensregeln festgelegt, die die Minimalanforderungen einer nach Artikel 7 Absatz 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung erfüllen.</p>	<p><i>Art. 34a (neu)</i> Weitere Verhaltensregeln (Protokollierungspflicht) (Art. 24 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ (nouveau) <u>Les investisseurs peuvent renoncer par écrit aux droits que leur confèrent l'art. 24, al. 3 de la loi.</u></p>	<p><u>Ad art. 34a, al. 3 (nouveau)</u> :</p> <p>Nous proposons de rajouter un nouvel art. 34a, al. 3 P-OPCC afin de préciser que les investisseurs peuvent renoncer par écrit aux droits que leur confère l'art. 24, al. 3 LPCC. Nous considérons en effet que certains investisseurs – en particulier les investisseurs qualifiés couverts par l'art. 10, al. 3, let. c et d LPCC – ne souhaiteront pas recevoir de la part de leur distributeur un inventaire qui confirme que le placement collectif qui leur a été vendu correspond bien à leurs besoins.</p> <p>Pour le surplus, nous vous renvoyons à notre proposition de modification formulée sous chiffre III Inkrafttreten, concernant une entrée en vigueur du nouvel art. 34a P-OPCC le <u>1^{er} janvier 2015</u> au lieu du 1^{er} janvier 2014.</p>
<p>2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen 1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds</p>		
<p>2. Abschnitt: Fondsvertrag</p>		
<p><i>Art. 37</i> Vergütungen und Nebenkosten (Art. 26 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:</p> <p>a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleistung;</p> <p>b. die Verwahrungskommission und anderen Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit;</p> <p>c. die Verwaltungskommission sowie allfällige erfolgsabhängige Kommissionen für die Vergütung des Vermögensverwalters kollektiver Ka-</p>	<p><i>Art. 37</i> Vergütungen und Nebenkosten (Art. 26 Abs. 3 KAG)</p> <p>¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:</p> <p>a. die Verwaltungskommission für die Vergütung der Tätigkeit der Fondsleistung;</p> <p>b. die Verwahrungskommission und anderen Kosten für die Vergütung der Depotbanktätigkeit (<u>inkl. den Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer</u>);</p> <p>c.-e. unverändert</p>	<p><u>Ad art. 37, al. 1, let. a</u> :</p> <p>Dans la version allemande, le terme «<i>Fondsleistung</i>» devrait être remplacé par «<i>Fondsleitung</i>». Il s'agit d'une correction purement formelle qui n'a aucun impact matériel sur le contenu de cette disposition.</p> <p><u>Ad art. 37, al. 1, let. b</u> :</p> <p>S'agissant des frais liés à l'activité de banque dépositaire, l'art. 37, al. 1, let. b P-OPCC devrait être modifié afin de prévoir que les coûts liés à une délégation de la garde de la fortune du fonds à un tiers ou à un dépositaire central peuvent être débités de la fortune du fonds ou du compartiment concerné. Pour mémoire,</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>pitalanlagen;</p> <p>d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebssträger Tätigkeit;</p> <p>e. die Gesamtheit der in Absatz 2 aufgeführten Nebenkosten.</p> <p>² Sofern der Fondsvertrag diese ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:</p> <p>a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben);</p> <p>b. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Anwaltshonorare und Notargebühren, Mutationsgebühren);</p> <p>c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;</p> <p>d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;</p> <p>e. Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;</p> <p>f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;</p> <p>g. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister;</p> <p>h. Publikationskosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger (einschliesslich der Übersetzungskosten), welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;</p> <p>i. Druckkosten für juristische Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;</p> <p>j. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde</p>	<p>² Sofern der Fondsvertrag diese ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:</p> <p>a. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) <u>sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;</u></p> <p>b.-l. Unverändert.</p> <p>m. <u>(neu) Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;</u></p> <p>n. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.</p> <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>⁵ Unverändert</p>	<p>les conditions liées à une délégation des activités de banque dépositaire sont prévues aux art.73, al. 2 LPCC et 105a P-OPCC.</p> <p><u>Ad Art. 37 Abs. 2 Bst a:</u> Im Bereich der physischen Anlagen wie Edel-, Industriemetalle und andere Rohstoffe ist die Prüfung- und Aufrechterhaltung der internationalen Handelsstandards wie LBMA, LME etc. zentral für die Werthaltigkeit der Anlagen.</p> <p><u>Ad art. 37, al. 2, let. m :</u> En relisant la liste des frais accessoires qui peuvent être débités de la fortune du fonds ou du compartiment concerné, nous avons remarqué que la rémunération des administrateurs d'une SICAV avait été oubliée. Nous suggérons dès lors de rajouter ce point à l'art. 37, al. 2, let. m P-OPCC et de couvrir également les frais d'assurance pour la couverture de responsabilité civile des administrateurs.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>(namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland);</p> <p>k. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich Honorarkosten für externe Berater;</p> <p>l. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;</p> <p>m. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.</p> <p>³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einer einheitlichen und umfassenden Übersicht an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.</p> <p>⁴ Die Verwendung der Bezeichnung "All-in-fee" ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen (ausgenommen die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung "Pauschalkommission" benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.</p> <p>⁵ Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können nur dann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.</p>		
3. Abschnitt: Fondsleitung	3. Abschnitt: Fondsleitung	
<p>Art. 48 Abs. 3, 4, 4^{bis} (neu) Höhe der eigenen Mittel (Art. 32 Abs. 1 KAG)</p> <p>³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes, so werden</p>	<p>Art. 48 Abs. 3, 4, 4^{bis} (neu) Höhe der eigenen Mittel (Art. 32 Abs. 1 KAG)</p> <p>³ Unverändert</p>	<p><u>Ad art. 48, al. 4^{bis}.</u> Nous sommes tout à fait d'accord avec le fait que lorsque la SICAV à gestion externe ne délègue que l'administration à une direction de fonds autorisée, la direction du fonds doit disposer pour cette activité de fonds propres suffisants à fin de garantir</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 92 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Januar 2013 berechnet.</p> <p>⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration und der Portfolioverwaltung des Vermögens einer SICAV beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 miteinzubeziehen.</p> <p>^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten.</p>	<p>⁴ Unverändert</p> <p>^{4bis} Wird die Fondsleitung ausschliesslich mit der Administration einer SICAV beauftragt, so muss sie <u>a. zusätzliche Eigenmittel von 0.01 Prozent des Gesamtvermögens der SICAV halten; oder b. eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.</u></p> <p><u>Die FINMA regelt die Einzelheiten.</u></p>	<p>les risques en responsabilité civile liés à cette activité et d'éventuelles prétentions à ce titre de la SICAV à gestion externe. Toutefois, comme c'est le cas dans la directive AIFM, nous souhaiterions que les gestionnaires soient libres de choisir de couvrir les risques potentiels en matière de responsabilité professionnelle par des fonds propres supplémentaires ou en souscrivant à une assurance de responsabilité civile professionnelle adaptée aux risques couverts, et ce de manière analogue comme cela est réglé à l'article 21 al. 2^{bis} pour les directions de fonds.</p>
<p>2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital</p>	<p>2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital</p>	
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p><i>Art. 55 Abs. 3–5</i> Begriff und Höhe der eigenen Mittel (Art. 39 KAG)</p> <p>³ Die selbstverwaltete SICAV sowie die fremdverwaltete SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel sinngemäss nach Artikel 48.</p> <p>⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Artikel 48 Absatz 4).</p> <p>⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV sowie der fremdverwalteten SICAV, welche die Administration an eine bewilligte Fondsleitung und die Portfolioverwaltung an einen anderen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen delegiert, ist dauernd einzuhalten.</p>	<p><i>Art. 55 Abs. 3-5</i> Begriff und Höhe der eigenen Mittel (Art. 39 KAG)</p> <p>³ Unverändert</p> <p>⁴ Delegiert die fremdverwaltete SICAV die Administration und die Portfolioverwaltung an dieselbe bewilligte Fondsleitung, so muss sie das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Artikel 48 Absatz 4). <u>Delegiert sie die Administration und die Portfolioverwaltung nicht an eine Fondsleitung nach Art. 28 ff. des Gesetzes, so muss sie für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebenden Haftungsrisiken eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen. Die FINMA regelt die Einzelheiten.</u></p> <p>⁵ Unverändert</p>	<p>Ad Art. 55 Abs. 3-5: Das Parlament hat mit der Teilrevision des KAG vom 28. September 2012 entgegen der bisherigen restriktiven Praxis der FINMA, aber im Einklang mit der Revision vom 23. Juni 2005 beschlossen, dass die SICAV die Portfolioverwaltung direkt an beaufsichtigte Vermögensverwalter delegieren kann. Damit soll die Attraktivität der SICAV und der Produktionsstandort Schweiz gestärkt werden. Dies steht im Einklang mit dem „Grundlagenpapier Asset Management in der Schweiz“ der SBVg und der SFA vom November 2012 und des „Berichtes zur Finanzmarktpolitik des Bundes“ vom Dezember 2012, welche konkurrenzfähige Gefässe und Strukturen für das Asset Management in der Schweiz zu fördern beabsichtigen.</p> <p>Durch die Einführung gleicher Eigenmittelanforderungen für die fremdverwaltete SICAV, welche die Portfolioverwaltung nicht gleichzeitig mit der Administration direkt an eine Fondsleitung delegiert, wie für die selbstverwaltete SICAV, wird der Beschluss des Parlamentes faktisch unterlaufen, indem die restriktive Praxis der Aufsichtsbehörde durch die Hintertür über die eigenen Mittel zementiert wird. Damit wird die neue Gesetzesbestimmung (Art. 36 Abs. 3) zur Makulatur und die direkt die Portfolio-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>verwaltung delegierende SICAV zur Totgeburt.</p> <p>Die Neuformulierung von Art. 55 Abs. 3-5 widerspricht somit dem Willen des Gesetzgebers, sie ist nicht AIFMD-kompatibel (mithin ein Swiss finish) und ist überdies auch sachlich nicht gerechtfertigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AIFMD verlangt nur für externe Verwalter und intern verwaltete AIF, d.h. selbstverwaltete SICAV (vgl. Art. 5 Ziff. 1 und Art. 9 der Richtlinie), nicht aber für fremdverwaltete SICAV nebst der Mindesteinlage zusätzliche eigene Mittel; - diese zusätzlichen eigenen Mittel sind substanziell (um das Mehrfache!) tiefer (0,02% der verwalteten Vermögen) als die KKV-Anforderungen nach Art. 48 und schliessen aus Wettbewerbsgründen die schweizerische SICAV vom Markt aus; - die fremdverwaltete SICAV ist wie der vertragliche Fonds ein reines Produkt, dies im Gegensatz zur selbstverwalteten SICAV, welche wie die Fondsleitung eine analoge eigenständige Tätigkeit ausübt und deshalb zu Recht nicht nur eigenmittelmässig den Fondsleitungen in der Fondsgesetzgebung gleichgestellt sind wie übrigens die intern verwalteten AIF den externen Vermögensverwaltern in der AIFMD (siehe oben); - alle Vermögensverwalter von Kollektivanlagen müssen über adäquate eigene Mittel verfügen (Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und neuerdings auch in- und ausländische Vermögensverwalter von Kollektivanlagen im engeren Sinne (vgl. AIFMD und Art. 21 KKV); - obwohl reines Produkt wie der vertragliche Anlagefonds kann den rechtsformspezifischen Risiken der fremdverwalteten SICAV, welche das Portfoliomanagement direkt an einen Vermögensverwalter delegiert, durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Rechnung getragen werden. Zusammen mit den erhöhten Anforderungen an die Mindesteinlage (Verdoppelung der Anforderungen wie für selbstverwaltete SICAV) trägt dies dem Anlegerschutz hinreichend Rechnung, umso mehr als die Anleger im Gegensatz zum vertraglichen Anlagefonds als Aktionäre ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben können.
3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften	3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften	
3. Abschnitt: Immobilienfonds (siehe Abs. 5)	3. Abschnitt: Immobilienfonds	

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Art. 86 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und 4 Zulässige Anlagen (Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)</p> <p>¹ Die Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilien-SICAV sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.</p> <p>² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung oder der SICAV oder durch sie beauftragten Fondsleitung auf deren Namen unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds oder dessen Teilvermögen oder auf den Namen der SICAV oder deren Teilvermögen im Grundbuch eingeschrieben werden, gelten:</p> <p>⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds dürfen nur erworben werden, soweit sie erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sind, eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung vorliegt und mit der Ausführung der Bauarbeiten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden kann.</p>	<p>Art. 86 Zulässige Anlagen (Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p> <p>⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds dürfen <u>unter Vorbehalt von Absatz 5</u> nur erworben werden, soweit sie erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sind, eine rechtskräftige Baubewilligung für deren Überbauung vorliegt und mit der Ausführung der Bauarbeiten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Baubewilligung begonnen werden kann.</p> <p>⁵ (neu) <u>Maximal 10% des Gesamtfondsvermögens dürfen auch ohne entsprechende rechtskräftige Baubewilligungen in unbebaute Grundstücke investiert werden, soweit diese in RPG-konformen Bauzonen liegen, erschlossen sind und zeitnah überbaut werden können. Die Eignung für eine zeitnahe Überbauung ist auch gegeben, wenn nicht direkt ein Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden kann, sondern vorgängig eine Sondernutzungsplanung (wie Quartierplanverfahren, Gestaltungsplanverfahren etc.) erforderlich ist.</u></p>	<p>Ad Art. 86 Abs. 4 und 5 (neu): Die Beschränkung des Erwerbs von Anlagen im Sinne von Art. 86 Abs. 4 KKV bedeutet praktisch, dass nur Bauland mit einer Baubewilligung erworben werden darf, was einem weitgehenden Verbot des Baulanderwerbs gleichkommt. Damit wird das in der Regel sehr interessante Engagement einer eigenen Planung mit anschliessender Realisierung verhindert. Dass bei grösseren Überbauungen auch ein Teilverkauf im Interesse der Risikoverteilung und der Finanzierung geradezu erforderlich ist, bleibt ebenfalls unberücksichtigt.</p> <p>Es ist wichtig, dass Immobilienfondsleitungen einen Teil des Fondsvermögens in eingezontes Bauland investieren können. Eine Limite von 10% (siehe Abs. 5) soll den höheren Chancen/Risiken von „Entwicklungsgrundstücken“ Rechnung tragen. Immobilienfondsleitungen soll damit ermöglicht werden, Grundstücke an guter Lage erwerben zu können, um später die Anleger am Promotionsgewinn teilhaben zu lassen. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das Projekt nach eigenen Vorstellungen ausgestaltet werden kann.</p> <p>Die Immobilienfonds sind in diesem Bereich gegenüber den Immobilienaktiengesellschaften und den -anlagestiftungen benachteiligt (fehlende „gleich lange Spiesse“).</p>
<p>Art. 91a (neu) Nahe stehende Personen (Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)</p> <p>¹ Als nahe stehende Personen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte; b. die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiter der Fondsleitung bzw. der SICAV; c. der Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die mit der Überwachung der Immobilienfonds beauftragten Mitarbeiter der Depotbank; d. die Prüfgesellschaft und der mit der Prüfung der Immobilienfonds betrauten Mitarbeiter; e. die Schätzungsexperten; f. die vom Immobilienfonds oder mit den Immobilienwerten betrauten Architekten und Bauunternehmer; 	<p>Art. 91a (neu) Nahe stehende Personen (Art. 63 Abs. 2 und 3 KAG)</p> <p>¹ Als nahe stehende Personen gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Fondsleitung, die SICAV, die Depotbank und deren Beauftragte, <u>sofern letztere in der Lage sind, direkt oder indirekt auf die Fondsleitung bzw. die SICAV Einfluss zu nehmen;</u> b. unverändert; c. unverändert; d. unverändert; e. unverändert; f. die vom Immobilienfonds oder mit den Immobilienwerten betrauten Architekten und Bauunternehmer; g. die zum Immobilienfonds <u>nicht zu 100 Prozent</u> gehörenden Immobiliengesellschaften sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitar- 	<p>Ad Art. 91a (neu) Abs. 1 Bst. a: In vielen Konstellationen kann der Beauftragte einer Fondsleitung oder SICAV konkret keinen Einfluss auf jene nehmen (z.B. Architekten, Bauunternehmer). Auch in einer üblichen Projektentwicklungskonstellation, in welcher der Entwickler das Land kontrolliert und zusammen mit dem Projekt an einen (Fonds-)Investor verkauft, ist der Entwickler (Unternehmer, Architekt) gar nicht in der Lage, direkt oder indirekt auf die Fondsleitung Einfluss zu nehmen. Vielmehr agiert die Fondsleitung bzw. die SICAV bei der Bewertung bzw. der Preisbildung jeweils unabhängig, weshalb man dies im genannten Sinne präzisieren muss. Das in den Erläuterungen aufgeführte Beispiel scheint reichlich praxisfern und wäre mit den allgemeinen Anforderungen an die ordnungsgemässe Geschäftsführung einer Fondsleitung bzw. SICAV ohnehin nicht zu vereinbaren (siehe Kommentar zu Art. 32 Abs. 7 im Erläuterungsbericht zum E-KKV).</p> <p>Ad Art. 91a (neu) Abs. 1 Bst. f:</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>g. die zum Immobilienfonds gehörenden Immobiliengesellschaften sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;</p> <p>h. die mit der Verwaltung der Immobilienwerte beauftragten Liegenschaftsverwaltungen sowie deren Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter;</p> <p>i. die qualifiziert Beteiligten im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes der oben erwähnten Gesellschaften.</p>	<p>beiter;</p> <p>h. unverändert;</p> <p>i. unverändert.</p>	<p>In der Praxis stellen Architekten bzw. Bauunternehmer keine Besonderheit dar, weshalb sie systemgerecht unter die vorgeannt kommentierten Beauftragten in Bst. a zu subsumieren sind. Sollten sie im konkreten Einzelfall auf die Fondsleitung bzw. die SICAV Einfluss nehmen können, greift daher Bst. a in ausreichender Weise. Bst. f ist deshalb zu streichen.</p> <p>Ad Art. 91a (neu) Abs. 1 Bst. g: Eine Konstellation nahestehender Personen auf Stufe Immobiliengesellschaften von Immobilienfonds als solches ist in der Praxis nur denkbar, wenn letztere nicht zu 100% in den Händen der Immobiliengesellschaften liegen.</p>
<p>Art. 96 Abs. 1 Sonderbefugnisse (Art. 65 KAG)</p> <p>¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung der einzelnen Grundstücke nicht mehr als 30 Prozent des Verkehrswertes betragen.</p>	<p>Art. 96 Abs. 1 Sonderbefugnisse (Art. 65 KAG)</p> <p>¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung der einzelnen Grundstücke im Durchschnitt nicht mehr als 30 Prozent die Hälfte des Verkehrswertes betragen.</p>	<p>Ad Art. 96 Abs. 1: Die vorgesehene neue Regelung dahingehend, dass die Belastung der einzelnen Grundstücke nicht mehr als 30 Prozent des Verkehrswertes betragen darf, würde im Falle von grossen Anteilsrücknahmen (Stresstest) im Gegensatz zu den Darlegungen im Erläuterungsbericht zur KKV zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos von Liquiditätsengpässen führen und damit gerade die Gefahr möglicher Zwangsverkäufe bei grossen Rücknahmen erhöhen. Bei der jetzigen Regelung wird der Immobilienfonds mit der zurzeit gültigen maximalen durchschnittlichen Belehnungsquote von 50% des Portfolios eben gerade in die Lage versetzt, allfällige höhere Rücknahmegouten zu allererst mit einer aus Sicht des Gesamtportfolios optimierten Belehnungsquote abzufedern. Damit könnte bei einer grösseren Rückgabe von Anteilen die teilweise Ausschöpfung der noch nicht beanspruchten Belastungsgrenze mit Fremdkapital den Immobilienfonds vor unnötigen (Zwangs-) Verkäufen einzelner Immobilien schützen. Im Krisenfall besteht daher die Gefahr, dass eine tiefere Möglichkeit der Fremdkapitalbelastung pro Liegenschaft den Immobilienmarkt sogar sehr negativ beeinflussen könnte. Die Fondsleitung behält mit der jetzt in der KKV bestehenden Regelung nach wie vor die Möglichkeit, die aus Sicht des Fonds auf das Gesamtportfolio bezogenen sinnvollsten Belehnungen zu tätigen bzw. zu erhöhen und allfällige Rücknahmen auf diese Weise abzufedern und wäre nicht gezwungen, solche Belehnungen auf Ebene Einzelgrundstücke allenfalls zu höheren Kosten (bei tieferen Ratings der Grundstücke) tätigen zu müssen. Die Argumentation im Erläuterungsbericht wäre allenfalls aus Sicht eines einzelnen Hauseigentümers zutreffend, bei welchem die (nicht zu hohe) Belehnungsquote pro einzelne Liegenschaft primär massgebend ist. Nicht jedoch aus der Position eines Immobilienfonds, welcher zur Abdeckung von Rücknahmen grundsätzlich alle Immo-</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>bilien heranziehen kann, weshalb es nicht wesentlich ist, ob einzelne Immobilien höher oder tiefer belehnt sind, sondern vielmehr die Gesamtbelehnung massgebendes zentrales Element für die Liquiditätserhaltung ist.</p> <p>Die Realität bei den schweizerischen Immobilienfonds mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist ohne täglichen Ein-/Ausstieg der Anleger zeigt denn auch klar auf, dass diese beispielsweise im Gegensatz zu den deutschen Immobilienfonds, mit täglichen Kündigungsmöglichkeiten, stressresistent sind. Die FINMA bzw. vorgängig die EBK musste bei Schweizer Immobilienfonds bislang nach unserem Kenntnisstand noch nie auf Art. 81 Abs. 2 KAG zurückgreifen, denn ausserordentliche (Liquiditäts-)Fälle sind u.E. bei Schweizer Immobilienfonds mit einer 12-monatigen Kündigungsfrist noch nicht eingetreten. Dies gilt gerade auch für die Zeit der Immobilienkrise 1989-1992.</p> <p>Die Ausführungen im Erläuterungsbericht dahingehend, dass bei an einer schweizerischen Börse kotierten Immobilienfonds wesentliche Rückgaben auf dem Sekundärmarkt in der Regel auch mit höheren Rückgaben auf dem Primärmarkt verbunden sind, was ebenfalls zu Liquiditätsengpässen führen könnte, ist hinsichtlich der vorliegenden Verschärfung nicht nachvollziehbar, da auch für diesen Fall die auf dem Primärmarkt geltende 12-monatige Kündigungsfrist bei Schweizer Immobilienfonds gilt. Auch hier reduziert die jetzige KKV-Regelung einer durchschnittlichen 50%igen Belehnungsmöglichkeit auf Stufe Gesamtportfolio das Liquiditätsrisiko aus vorgenannten Gründen. Dies gilt ungeachtet der bestehenden Publizitätsvorschriften bei einer Börsenkotierung. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die Streichung der 50%igen Belehnungsregel aus dem KAG nicht etwa vorgenommen wurde, um die Sätze in der KKV zu reduzieren, sondern vielmehr um sie allenfalls zu erhöhen (wie dies die EBK für Fonds für qualifizierte Anleger dannzumal zugelassen hat). Weshalb die Belehnungssätze für Immobilienfonds zudem viel tiefer als für natürliche Personen sein sollen, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die neu vorgesehene Regelung berücksichtigt auch nicht die in der Praxis zur Risikoreduzierung von Liquiditätsengpässen und Kostenoptimierung vorherrschenden Verhältnissen, welche sich im schweizerischen Immobilienfondsbereich über lange Zeit bewährt haben. In der Praxis werden Hypotheken jeweils oftmals auf diejenigen Immobilien aufgenommen, bei welchen bereits Schuldbriefe bestehen oder auf Liegenschaften, bei denen die Banken ein gutes Rating ausstellen. Damit werden die</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>Kosten im Interesse der Anleger tief gehalten und die Liquidität bleibt optimiert. Die Errichtung eines Pfandrechtes/Schuldbriefes auf Immobilien, welche keine Kredite haben, ist je nach Lage der Immobilie sehr teuer. Diesen zusätzlichen Kosten, welche der Anleger letztendlich zu tragen hätte, stehen wie vorgehend dargelegt, kein entsprechender Mehrwert, sondern vielmehr die erwähnten Nachteile bzw. Risiken gegenüber. Daher ist es nach Ansicht der Immobilienfondsexperten sehr wichtig, die Berechnung nach wie vor auf dem Durchschnitt des Immobilienfondsvermögens und nicht auf der einzelnen Liegenschaft zu belassen.</p> <p>Die aktuelle Praxis mit einer durchschnittlichen Fremdfinanzierungsquote von rund 18% der Immobilienfonds in der Schweiz auf Stufe Gesamtportfolio zeigt zudem auf, dass die Fondsleitungen trotz extrem attraktiver Finanzierungsspreads insgesamt nicht zu einer hohen Fremdverschuldung neigen, sondern vielmehr eine angesichts der erschwerten Liquidität dieser Produkte ausreichend hohe Belehnungssicherheitsmarge einbauen. Berücksichtigt man die von den Immobilienfonds zurzeit genutzte Sicherheitsmarge von durchschnittlich 32% auf Portfoliostufe, welche gerade den wichtigen Liquiditätsfaktor unterstützt, hätte die vorgesehene Maximalbelastung mit Fremdkapital von 30% pro Liegenschaft zur Folge, dass faktisch gar kein Fremdkapital mehr aufgenommen werden könnte oder jene Sicherheitsmarge risik erhöhend massiv gesenkt würde bzw. nach Inkrafttreten des revidierten KAG teilweise bei einzelnen Liegenschaften eine deutliche Senkung erfolgen müsste. Aufgrund der oftmals sehr langfristigen Hypothekarverträge wäre die Folge eine für die Anleger substantiell nachteilige erhöhte Kostenbelastung (Penaltys) aus der frühzeitigen (teilweisen) Auflösung derartiger Hypothekarverträgen. Es wäre konkret damit zu rechnen, dass während der neu in Art. 144 Abs. 4 KKV vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren den Immobilienfonds beträchtliche Kosten für die teilweise Erhöhung bzw. Neuauflösung von Grundpfandtiteln oder eine Reduktion langfristiger Belehnungsquoten pro Liegenschaft auf Basis der einzelnen Liegenschaft erwachsen würden.</p> <p>Diese neue, auf Einzelliegenschaft basierende Regelung widerspricht denn auch in klarer Weise den anerkannten, bewährten Belehnungssätzen im Hypothekargeschäft für Immobilienfonds und schränkt die Möglichkeit der Optimierung der Eigenkapitalrendite der kollektiven Kapitalanlage deutlich ein.</p> <p>Fazit: Die vorgesehene Reduktion der Belehnungsquote auf</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		30% pro Liegenschaft würde letztendlich bei hohen Rücknahmen (Stresstest) zu einer deutlichen Erhöhung von Liquiditätseingüssen (Risiken) und zu massiven Kostensteigerungen führen und zudem die Gefahr der Erzielung von tieferen Verkaufspreisen von Liegenschaften bei hohen Rücknahmen deutlich erhöhen. Die Folge wäre das Gegenteil der im Erläuterungsbericht dargelegten Zielsetzung."
<p>Art. 102a (neu) Organisation (Art. 72 KAG)</p> <p>¹ Die Depotbank muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben und das ihrer Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal beschäftigen.</p> <p>² Sie verfügt für die Erfüllung ihrer Tätigkeit als Depotbank über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.</p>	<p>Art. 1023a (neu) Organisation (Art. 72 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p>	<p>Ad Art. 102a (neu) Organisation – Titel: Art. 102a E-KKV (regelt Organisation der Depotbank) muss Art. 103a KKV lauten (Art. 102 KKV regelt Risikohinweis betreffend übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen).</p>
<p>Art. 104 Abs. 1 Aufgaben (Art. 73 KAG)</p> <p>¹ Die Depotbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. führt die Konten und Depots der kollektiven Kapitalanlagen, ohne selbständig über deren Vermögen zu verfügen; b. gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; c. führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten, um jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander zu unterscheiden; d. prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen. 	<p>Art. 104 Abs. 1 Aufgaben (Art. 73 KAG)</p> <p>¹ Die Depotbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. führt die Konten und Depots ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich, ohne selbständig über deren Vermögen zu verfügen; Sie darf über das Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen nicht selbständig verfügen; b. gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie <ul style="list-style-type: none"> i. überwacht, dass ihr der Gegenwert innert üblicher Frist erstattet wird; und ii. falls der Gegenwert nicht innert üblicher Frist erstattet wird, sie die Fondsleitung oder kollektive Kapitalanlage benachrichtigt, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert verlangt, sofern dies möglich ist; c. führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten, um jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander zu unterscheiden; 	<p>Ad Art. 104 Abs. 1 Bst. a: Die bundesrätliche Formulierung könnte restriktiver als geltendes Recht interpretiert werden, nämlich dahingehend, dass sämtliche Konten und Depots nur noch bei der Depotbank geführt werden dürfen. Dies steht Diversifikationsbedürfnissen entgegen und ist nicht im Sinne des Anlegerschutzes.</p> <p>Wir schlagen daher vor, die aktuelle Formulierung von Art. 104 Abs. 1 KKV wieder einzuführen.</p> <p>Ad Art. 104 Abs. 1 Bst. b: Die vorgeschlagene Ergänzung lehnt sich an den Wortlaut von Art. 96 der Level II-Regulierung zur AIFMD an und präzisiert, inwiefern die Depotbank ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen hat. Dadurch soll auch klargestellt werden, dass der Depotbank keine bürgschaftsähnliche Garantienstellung zukommt.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
	d. prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung oder der kollektiven Kapitalanlage und führt darüber Aufzeichnungen.	
<p>Art. 105a (neu) Aufgaben bei Delegation der Verwahrung (Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG)</p> <p>¹ Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so muss dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind; b. einer regelmässigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden; c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände von den anderen Vermögensgegenständen in einer solchen Weise trennen, dass sie zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können; d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhalten. <p>² Die Depotbank hat die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu überwachen und regelmässige Bestandesabgleiche durchzuführen.</p>	<p>Art. 105a (neu) Aufgaben bei Delegation der Verwahrung (Art. 73 Abs. 2 und 2^{bis} KAG; Art. 145 Abs. 3 KAG)</p> <p>⁴ Überträgt die Depotbank die Aufbewahrung des Fondsvermögens einem Dritt- oder Sammelverwahrer im In- oder Ausland, so muss überwacht sie, dass dieser:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügen, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind; b. einer regelmässigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden; c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände in einer solchen Weise zuordnet trennen, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können; d. die Verantwortung für die delegierten die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der die Vermeidung von Interessenkollisionen wahrnimmt einhalten. <p>² Die Depotbank hat die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Kriterien zu überwachen und regelmässige Bestandesabgleiche durchzuführen</p>	<p>Ad Art. 105a Abs. 1: Durch die vorgeschlagene Änderung (Vorstellung des ersten Halbsatzes von Absatz 2) wird präzisiert, dass Art. 105a KKV nicht dem Dritt- oder Sammelverwahrer Pflichten auferlegt, sondern ausschliesslich die Gegenstände regelt, welche die Depotbank zu überwachen hat.</p> <p>Ad Art. 105a Abs. 1 Bst. b: Der Begriff „Besitz“ bezieht sich im technischen Sinne nur auf physische Finanzinstrumente (Sachenrecht). Der Anwendungsbereich von Bst. b erstreckt sich demgegenüber auf alle verwertbaren Vermögenswerte und damit auch auf entmaterialisierte Instrumente wie insbesondere Bucheffekten. Im Sinne der Rechtssicherheit und –klarheit wäre es zweckmässig, dies im Erläuterungsbericht festzuhalten. Aus dem gleichen Grund sollte im Erläuterungsbericht auch klargestellt werden, dass eine Prüfung durch die Depotbank ebenfalls als „externe Prüfung“ gilt.</p> <p>Ad Art. 105a Abs. 1 Bst. c: Der bundesrätliche Vorschlag von Art 105a Abs. 1 Bst. c KKV erweckt den Eindruck, dass der Dritt- oder Sammelverwahrer die übertragenen Vermögenswerte segregiert (d.h. getrennt) aufbewahren muss. Eine derartige Vorschrift hätte insbesondere für den Bereich der mediatisierten Wertpapierverwahrung unabsehbare operationelle Konsequenzen.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung soll daher präzisieren, dass eine Segregation der übertragenen Vermögenswerte auf Stufe der Dritt- oder Sammelverwahrer nicht erforderlich ist. Massgebend ist vielmehr, dass die übertragenen Vermögensgegenstände so verwahrt werden, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche jederzeit als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechenden Ansprüche durch die gesamte Verwahrkette sauber abgebildet werden. Dies ist von der Depotbank sicherzustellen.</p> <p>Ad Art. 105a Abs. 1 Bst. d: Die Änderung bezweckt die Präzisierung, dass dem Unterverwahrer keine Pflichten gemäss Schweizer Recht überbunden</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>werden müssen, aber er für die delegierten Aufgaben Verantwortung übernimmt. Die volle Verantwortung für die nicht delegierten Aufgaben verbleibt selbstverständlich bei der Depotbank.</p> <p>Die Überbindung von Pflichten gemäss Schweizer Recht wäre insbesondere im Hinblick auf (grosse) internationale Unterverwahrer nur schwer durchzusetzen, was zu einer Einschränkung möglicher Unterverwahrer und im Extremfall dem Ausschluss ganzer Märkte führen könnte.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Formulierung soll sichergestellt werden, dass (ausländische) Unterverwahrer zwar keine Pflichten gemäss Schweizer Recht übernehmen müssen, der auftraggebende Verwahrer ihnen aber vertraglich Verantwortlichkeiten auferlegt und das Einhalten dieser Verantwortlichkeiten zu überwachen hat.</p>
<p><i>Art. 113 SICAV avec compartiments (art. 94 LPCC)</i></p> <p>Le prospectus doit mentionner le risque découlant du fait qu'un compartiment peut répondre des engagements d'un autre compartiment.</p>	<p><i>Art. 113 SICAV avec compartiments (art. 94 LPCC)</i></p> <p><u>La limitation de responsabilité entre les différents compartiments d'une SICAV est opposable aux tiers, lorsque le prospectus mentionne que chaque compartiment ne répond que de ses propres engagements et pas de ceux des autres compartiments.</u></p>	<p><u>Ad Art. 113:</u> Le principe selon lequel les compartiments d'une SICAV ne répondent que de leurs propres engagements et pas de ceux des autres compartiments est ancré à l'art. 94, al. 2 LPCC. Cela étant dit, l'art. 94, al. 2 LPCC prévoit également que pour être opposable aux tiers, cette limitation de responsabilité doit figurer dans tous les contrats conclus par la SICAV. Or, il existe un risque important que la SICAV ou l'un de ses mandataires oublie de reprendre ce point dans l'un ou l'autre des contrats conclus pour le compte de la SICAV, ce qui ne devrait toutefois pas remettre en cause le principe général de séparation des engagements entre compartiments. Afin de pallier à ce problème, le nouvel art. 113 OPCC prévoit ainsi que la limitation de responsabilité entre les différents compartiments d'une SICAV est opposable aux tiers, dès lors que ce principe figure clairement dans le prospectus de la SICAV conformément à l'art. 112, al. 3, let. d OPCC. Ainsi, le traitement d'une SICAV à compartiments sera identique à celui d'un fonds de placement à compartiments, pour lequel il n'existe pas d'obligation comparable à celle prévue à l'art. 94, al. 2 LPCC.</p>
<p>3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen</p>	<p>3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen</p>	
<p>1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen</p>	<p>1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen</p>	

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Art. 117 Zweck (Art. 98 Abs. 1 KAG)</p> <p>¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen oder unternehmerische Aktivitäten zur Verfolgung kommerzieller Zwecke aufzunehmen.</p> <p>² Sie investiert in Risikokapital von Unternehmen und Projekten und kann deren strategische Ausrichtung bestimmen. Sie kann auch in andere Anlagen gemäss Art. 121 investieren.</p> <p>³ Sie kann zu diesem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen übernehmen; b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen. 	<p>Art. 117 Zweck (Art. 98 Abs. 1 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Sie kann insbesondere zu diesem Zweck</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Kontrolle der Stimmrechte an Unternehmen und Projektgesellschaften übernehmen; b. zur Gewährleistung der Interessen der Kommanditäre Einsitz im Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ihrer Beteiligungen nehmen. 	<p>Ad Art. 117 Abs. 3:</p> <p>Es wäre zu begrüessen, wenn die Kontrollmechanismen nicht abschliessend geregelt sind. Zudem macht es Sinn, zu präzisieren, dass Kontrolle auch bei Projektgesellschaften übernommen werden kann.</p>
<p>Art. 118 Abs. 1 Komplementäre (Art. 98 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹ Aufgehoben.</p>	<p>Art. 118 Komplementäre (Art. 98 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹ Die Aufsichtsbehörde trägt bei der sinngemässen Anwendung der Bewilligungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 insbesondere den Unterschieden Rechnung, die sich aus dem Zweck, der Anlagestrategie und der Organisation der KGK ergeben. Sie gestattet der KGK zur Erreichung ihres Zweckes und im Interesse einer sachgerechten Verwaltung eine weitgehende Delegation ihrer Aufgaben, auch an nichtbeaufsichtigte Beauftragte.</p>	<p>Ad Art. 118 Abs. 1:</p> <p>Private Equity-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte unterscheiden sich grundlegend von offenen Kollektivanlagen. Da das KAG weiterhin vorschreibt, dass ein Komplementär nur einer KGK dienen kann (Art. 98 Abs. 2 KAG), sind grosszügige Delegationsmöglichkeiten unerlässlich, damit verhindert wird, dass für jede KGK eine eigene Infrastruktur geschaffen werden muss. Zudem müssen häufig Spezialisten beauftragt werden, die keinerlei Aufsicht unterstehen. Nur durch diese Übernahme von internationalen Gepflogenheiten und Standards im Private Equity-Geschäft kann sichergestellt werden, dass die KGK keine „Totgeburt“ bleibt.</p>
<p>Art. 119 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag (auch Art. 9 Abs. 3 KAG)</p> <p>⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache zu erstellen. Die FINMA kann im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.</p>	<p>Art. 119 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag (Art. 9 Abs. 3 und 102 KAG)</p> <p>⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten und ist in einer Amtssprache oder in englischer Sprache zu erstellen.</p>	<p>Ad Art. 119 Abs. 4:</p> <p>Die KGK ist nur für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bestimmt. Die weltweit dominierende Sprache im Private Equity-Geschäft ist Englisch. Um zu verhindern, dass ein Wettbewerbsnachteil besteht, weil deren Dokumente in einer Amtssprache ausgefertigt werden müssen, ist es unerlässlich, dass die Dokumente in englischer Sprache erstellt werden dürfen.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Art. 121 Abs. 1 Bst. a, 3 (neu), 4 (neu) Andere Anlagen (Art. 103 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹ Zulässig sind insbesondere: a. Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte;</p> <p>³ Als zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte gelten Bauvorhaben von Personen, die weder direkt noch indirekt mit dem Komplementär, den mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern verbunden sind.</p> <p>⁴ Der Komplementär, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser keine Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen und ihr keine solchen abtreten.</p>	<p>Art. 121 Andere Anlagen (Art. 103 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹Unverändert</p> <p>³ Als zulässige Bau-, Immobilien- und Infrastrukturprojekte gelten Bauvorhaben, die eine Wertsteigerung der betreffenden Objekte zum Gegenstand haben von Personen, die weder direkt noch indirekt mit dem Komplementär, den mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen oder den Anlegerinnen und Anlegern verbunden sind.</p> <p>⁴ Der Komplementär hat allfällige Interessenkonflikte, die sich aus dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien- und Infrastrukturwerten ergeben, entsprechend Art. 32a zu handhaben, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser keine Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen und ihr keine solchen abtreten.</p>	<p>Ad Art. 121 Abs. 3: Der Begriff „Bauprojekte“ sollte auf übrige der Wertsteigerung eines Objektes dienende Vorhaben ausgeweitet werden.</p> <p>Ad Art. 121 Abs. 4: Anstelle eines absoluten Verbotes sollte die Bestimmung vorschreiben, wie solche Interessenkonflikte zu lösen sind.</p>
<p>4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen</p>	<p>4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen</p>	
<p>1. Kapitel: Genehmigung</p>	<p>1. Kapitel: Genehmigung</p>	
<p>Art. 131a (neu) Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 120 Abs. 4 KAG)</p> <p>¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag abzuschliessen, auf den schweizerisches Recht anwendbar ist. Der Vertreter hat sicherzustellen, dass der Finanzintermediär in seinem Sitzstaat über eine</p>	<p>Art. 131a (neu) Pflichten des Vertreters beim Vertrieb an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger (Art. 120 Abs. 4 KAG)</p> <p>¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat mit dem Finanzintermediär gemäss Artikel 19 Absatz 1^{bis} des Gesetzes einen schriftlichen Vertriebsvertrag abzuschliessen, auf den schweizerisches Recht anwendbar ist. Der Vertreter hat sicherzustellen, dass der Finanzintermediär in seinem Sitzstaat über eine Bewilligung</p>	<p>Ad art. 131a, al. 1 : Cette nouvelle disposition oblige tout distributeur au sens de l'art. 19, al. 1^{bis} LPCC à conclure avec le représentant un contrat de distribution. Cette restriction pose des problèmes fondamentaux, non seulement d'un point de vue juridique, mais également au niveau de la compétitivité de la place financière suisse. Pour les raisons évoquées ci-dessous, nous considérons que cette condition doit être supprimée à l'art. 131a, al. 1 P-OPCC:</p> <p>a. En premier lieu, cette restriction ne bénéficie d'aucune base légale dans la LPCC révisée et est ainsi clairement <i>contra legem</i>. En effet, l'art. 19, al. 1^{bis} LPCC ne fait qu'introduire</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>Bewilligung zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 30a verfügt.</p> <p>² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, in der Schweiz ausschliesslich Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.</p> <p>³ Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.</p>	<p>zum Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 30a verfügt, sorgt dafür, dass die in der Schweiz verwendeten Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage</p> <p>² Der Vertriebsvertrag verpflichtet den Finanzintermediär, in der Schweiz ausschliesslich Fondsdokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage zu verwenden, die den Vertreter, die Zahlstelle sowie den Gerichtsstand angeben.</p> <p>² Der Vertreter stellt sicher, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.</p>	<p>l'obligation d'un régime de surveillance suisse ou étranger aux intermédiaires financiers qui distribuent des placements collectifs étrangers destinés à des investisseurs qualifiés, alors que l'art. 120, al. 4 LPCC ne fait qu'imposer pour ce type de distribution l'obligation de disposer en Suisse d'un représentant et d'un service de paiement au sens de l'art. 120, al. 2, let. c et d LPCC. Le texte de la loi ne prévoit aucune base légale formelle qui permettrait au Conseil fédéral ou à l'autorité de surveillance d'imposer des exigences complémentaires, telle que l'obligation de conclure tous les contrats de distributions avec le représentant pour la distribution en Suisse de placements collectifs étrangers destinés uniquement à des investisseurs qualifiés.</p> <p>b. Tout comme cette contrainte administrative ne peut se fonder sur le texte clair de la LPCC, elle ne peut être justifiée par les interprétations, tant historique que systématique, de la LPCC révisée. En effet, sur la plan de la volonté historique, le Parlement a - en pleine connaissance des besoins des investisseurs institutionnels suisses - expressément entendu faciliter la distribution de placements collectifs destinés uniquement à des investisseurs qualifiés en instaurant le régime de l'art. 19, al. 1^{bis} LPCC et en allégeant les obligations du représentant selon l'art. 120, al. 4 LPCC, et ce contrairement aux contraintes strictes prévues à l'origine par le projet de LPCC.</p> <p>c. En outre, la volonté du Parlement était de ne pas imposer des contraintes uniques à la Suisse afin de ne pas affaiblir la compétitivité de la place financière. Or, d'un point de vue d'une interprétation systématique de la LPCC, qui doit aussi tenir compte du contexte international, l'obligation de conclure les contrats de distribution avec le représentant dans les cas visés par l'art. 131a P-OPCC serait un nouveau Swiss Finish que le Parlement voulait éviter à tout prix. En effet, cette obligation ne trouve sur le plan européen aucun équivalent ni dans le texte de la Directive AIFM, ni dans les mesures d'implémentation récemment publiées (« Level 2 Rules»). Selon la Directive AIFM, si un AIFM non européen doit effectivement désigner un représentant dans l'Etat membre de référence, il s'agit en vertu du texte de la Directive AIFM uniquement d'un point de contact de l'AIFM dans l'Etat membre de référence. Certes, les Etats membres sont en droit d'imposer des contraintes supplémentaires. Toutefois, d'après nos recherches, aucune disposition analogue à celle de l'art. 131a P-OPCC n'est prévue actuellement dans le droit interne de nos principaux pays voisins ou concurrents européens, tels que l'Angleterre, l'Allemagne,</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>l’Autriche, le Luxembourg ou la France. Le Conseil fédéral n’est ainsi, à la lumière d’une interprétation systématique de la LPCC et en considération tant du contexte international que de la compétitivité de la place financière suisse, en aucun cas habilité dans le cadre de la révision de l’OPCC à imposer cette nouvelle restriction administrative.</p> <p>d. L’obligation d’inclure le représentant en tant que contrepartie aux contrats de distribution dans les cas visés par l’art. 131a P-OPCC constitue en outre une contrainte administrative disproportionnée qui n’est pas requise par le besoin de protection des investisseurs qualifiés (en particulier les fonds de pension et les assurances). Si elle peut se justifier dans le cadre de l’offre à des investisseurs non qualifiés (le régime suisse sur ce point étant toutefois aussi un « Swiss Finish » et unique dans le contexte européen), elle ne saurait l’être s’agissant de l’offre à des investisseurs qualifiés uniquement.</p> <p>e. Enfin, nous devons craindre que la canalisation obligatoire de la distribution par le représentant aura inévitablement pour effet de limiter considérablement l’offre de produits spécialisés en Suisse, notamment pour des raisons liées à la préservation du secret d’affaires des promoteurs étrangers. L’ingénierie de ces produits étant confidentielle, contrairement à celle des fonds destinés au public, les promoteurs étrangers ne voudront dans un grand nombre de cas pas la divulguer au représentant suisse si celui-ci ne fait pas partie de leur groupe. Or, le Parlement voulait précisément éviter l’assèchement de l’offre destinée aux investisseurs qualifiés en Suisse, notamment par l’introduction du régime flexible de l’art. 19, al. 1^{bis} LPCC et par l’allègement du rôle du représentant dans le cadre de la distribution à des investisseurs qualifiés.</p> <p>f. Si l’intention du DFF est de régler les aspects cross-border de l’offre de produits financiers et d’imposer que toute distribution à des investisseurs qualifiés soit canalisée par le représentant suisse, cette exigence devra, le cas échéant, être ancrée dans la nouvelle loi fédérale sur les services financiers, et non par le biais d’une mesure administrative sans base légale dans la LPCC et constituant un exemple évident d’un nouveau Swiss Finish qui distinguerait défavorablement la place financière suisse par rapport aux autres places européennes.</p>
2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p><i>Art. 133 Abs. 1, 2 Bst. d, 3 und 5 (neu)</i> Publikations- und Meldevorschriften (Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlageveröffentlicht die Dokumente gemäss Artikel 13a und Artikel 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.</p> <p>² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben: d. der Ort, wo die Dokumente gemäss Artikel 13a und 15 Absatz 3 sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.</p> <p>³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a spätestens bei Veröffentlichung unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden.</p>	<p><i>Art. 133 Abs. 1, 2 Bst. d, 3 und 5 (neu)</i> Publikations- und Meldevorschriften (Art. 75–77, 83 Abs. 4 und 124 Abs. 2 KAG)</p> <p>¹ Unverändert</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich spätestens bei Veröffentlichung ein, meldet ihr Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 13a spätestens bei Veröffentlichung unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen. Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.</p> <p>⁵ Unverändert</p>	<p><u>Ad art. 133, al. 3 :</u> Il n'est pas réaliste d'imposer au représentant de fonds étrangers de déposer « immédiatement » auprès de la FINMA les rapports annuels et semestriels, ainsi que les modifications des documents prévus au nouvel art. 13a P-OPPC. Nous proposons dès lors de modifier cette disposition en prévoyant que le représentant transmet les documents correspondants au plus tard lors de la publication de ces derniers.</p>
<p><i>Art. 144c (neu)</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom</p> <p>¹ Fondsleitungen, Banken, Effekthändler oder Versicherungseinrichtungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom über eine Bewilligung der FINMA verfügen, wenn sie als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sein wollen.</p> <p>² Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die nach schweizerischem Recht organisiert sind, müs-</p>	<p><i>Art. 144c (neu)</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom</p> <p>¹ Fondsleitungen, Banken, Effekthändler oder Versicherungseinrichtungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung vom über eine Bewilligung der FINMA verfügen, wenn sie als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sein wollen.</p> <p>² Unverändert</p>	<p><u>Ad Art. 144c Abs. 1:</u> Die Streichung des Begriffes "Fondsleitung" ergibt sich aus unserem Änderungsvorschlag zu Art. 8 Abs. 1^{bis} (neu).</p> <p><u>Ad Art. 144c Abs. 3:</u> Wenn in Art. 30a die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertriebsvertrages mit dem Vertreter in der Schweiz gestrichen wird, hat die Übergangsbestimmung von Art. 144c Abs. 3 keine Daseinsberechtigung und sollte ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><u>Ad Art. 144c Abs. 4:</u> Wenn Art. 96 Abs. 1 im Sinne unseres Vorschlages (siehe oben)</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
<p>sen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Kapitalvorschriften nach Artikel 19–22 erfüllen.</p> <p>³ Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.</p> <p>⁴ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von 5 Jahren angepasst werden.</p> <p>⁵ Anteilsscheine, die gemäss Artikel 108 Absatz 2 als Wertpapiere ausgestaltet sind, die auf den Inhaber lauten, müssen bis zum 31. Dezember 2016 in Wertpapiere umgewandelt werden, die auf den Namen lauten.</p>	<p>* Finanzintermediäre, die ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertreiben, müssen innert zweier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung die Voraussetzungen von Artikel 30a erfüllen.</p> <p>⁴ Bestehende Belastungsverhältnisse im Sinne von Artikel 96 Absatz 1, welche den Grenzwert überschreiten, müssen innerhalb von 5 Jahren angepasst werden.</p> <p>⁵ Unverändert (siehe aber Kommentar rechts)</p>	<p>unverändert belassen d.h. das geltende Recht beibehalten wird, erübrigt sich auch die Übergangsbestimmung zur Anpassung der Belastungsverhältnisse, welche den Grenzwert überschreiten.</p> <p><u>Ad Art. 144c Abs. 5 (Kommentar):</u> Der Vorschlag suggeriert, dass nur die Möglichkeit der Umwandlung besteht. Es gibt jedoch weitere Möglichkeiten, früher ausgegebene physische Inhabertitel aufzuheben (z.B. Dematerialisierung, Liquidation etc.).</p> <p>Ist letztlich eine Umwandlung oder Dematerialisierung nicht möglich, weil der Anleger sich seiner Eigenschaft nicht bewusst ist (bspw. verlegte, verlorene Anteilscheine beim Erbfall), der Anleger somit auch nicht kontaktierbar ist, ist der Zwangsrückkauf (siehe Art. 82 KAG und Art. 111 KKV) vorzusehen. So sieht der Staatsvertrag zu FATCA explizit vor, „to force redemption of such shares“.</p> <p>Dies ist der Klarheit und der Rechtssicherheit Willen im Erläuterungsbericht festzuhalten.</p>
Aktuelle VStV		
<p><i>Art. 38a</i></p> <p>V. Meldung statt Steuerentrichtung</p> <p>¹ Sind die Anleger einer kollektiven Kapitalanlage ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- oder Ausgleichskassen sowie der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, so kann die Eidgenössische Steuerverwaltung der kollektiven Kapitalanlage auf Gesuch hin gestatten, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen.</p> <p>² Das Meldeverfahren ist in allen Fällen nur zulässig, wenn feststeht, dass die Leistungsempfänger, auf die die Steuer zu überwälzen wäre, nach Gesetz oder Verordnung Anspruch auf Rückerstattung dieser Steuer hätten. Das Verfahren richtet sich sinngemäss</p>	<p><i>Art. 38a</i></p> <p>V. Meldung statt Steuerentrichtung</p> <p>¹ Sind die Anleger einer kollektiven Kapitalanlage ausschliesslich steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- oder Ausgleichskassen sowie beaufsichtigte der Aufsicht des Bundes unterstellte Lebensversicherer <u>einrichtungen</u> oder inländische öffentlich-rechtliche Lebens <u>versicherer</u>, so kann die Eidgenössische Steuerverwaltung der kollektiven Kapitalanlage auf Gesuch hin gestatten, ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Ausschüttung zu erfüllen.</p> <p>² Unverändert</p>	<p><u>Ad Art. 38a:</u> Gemäss neuem Art. 7 Abs. 3 KAG kann der Bundesrat kollektive Kapitalanlagen für einen einzigen qualifizierten Anleger (Einanlegerfonds) gemäss Art. 10 Absatz 3 Buchstaben b und c zulassen. Damit wurde die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen, um Einanlegerfonds-Konzepte in Zukunft über Lebensversicherungen und Pensionskassen hinaus sämtlichen beaufsichtigten Versicherungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie zu ermöglichen. Es geht nun darum, im Verrechnungssteuerrecht (Art. 38a der Verrechnungssteuerverordnung) diese Ausdehnung nachzuvollziehen.</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
nach den Artikeln 25 und 26 Absätze 1, 2 und 4.		
<p>III Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen dieser Verordnung treten mit Ausnahme von Art. 34a am 1. März 2013 in Kraft. Art. 34a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>III Inkrafttreten</p> <p>Die Änderungen dieser Verordnung treten mit Ausnahme von <u>Art. 15a und 34a</u> am 1. März 2013 in Kraft. <u>Art. 15a tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</u> Art. 34a tritt am 1. Januar 20145 in Kraft.</p>	<p><u>Ad Inkrafttreten:</u> L'introduction du nouvel art. 15a P-OPCC qui prévoit la possibilité d'envoyer de manière électronique à la FINMA les documents soumis à autorisation ne peut pas entrer en vigueur immédiatement et nous proposons dès lors de fixer une date d'entrée en vigueur de cette nouvelle disposition au 1^{er} janvier 2014.</p> <p>Quant à l'obligation de dresser un inventaire applicable aux opérations de distribution au sens de l'article 34a OPCC, elle nécessite d'importantes adaptations dans les domaines de l'informatique et de la formation du personnel notamment. En outre, la forme et le contenu de l'inventaire doivent encore être définis dans l'autorégulation qui sera préparée par l'industrie avant d'être soumise à l'approbation de la FINMA. Il est dès lors impératif, dans l'intérêt des investisseurs également, que les mesures à prendre par les établissements concernés fassent l'objet d'un examen approfondi et puissent être mises en œuvre avec la diligence requise. Pour ces raisons, nous proposons de repousser la date d'entrée en vigueur de cette nouvelle disposition au 1^{er} janvier 2015, au lieu du 1^{er} janvier 2014.</p>
	<p>KKV oder separater Beschluss des Bundesrates:</p> <p>Die Inkraftsetzung der folgenden revidierten Bestimmungen soll auf den 1. Juni 2013 aufgeschoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 10 Abs. 3 Einleitungssatz, Bst. a, e und f, 3^{bis}, 3^{ter} und 5 Einleitungssatz und Bst. a KAG sowie der • Art. 76 und 77 KAG 	<p>Die Finanzdienstleister waren in letzter Zeit zahlreichen regulatorischen Änderungen unterworfen, welche die Betroffenen zu sehr umfangreichen Umsetzungsarbeiten gezwungen haben (z.B. Abgeltungsteuerabkommen). Vor diesem Hintergrund erscheint das anvisierte Inkrafttreten des KAG am 1. März 2013 insbesondere in Bezug auf die revidierten Art. 10 und Art. 76/77 KAG äusserst knapp.</p> <p>Bei den Umsetzungsarbeiten zu Art. 10 bzw. Art. 76/77 KAG müssen die betroffenen Finanzdienstleister komplexe Systeme anpassen, um beispielsweise die im KIID verlangten Informationen in der geforderten Form aufzubereiten und den Kunden zur Verfügung zu stellen.</p> <p>In Bezug auf die Information der Qualifizierten Anleger nach Art. 10 KAG bzw. Art. 6a KKV muss berücksichtigt werden, dass die Finanzdienstleister zuerst den Kreis der betroffenen Kunden ausmachen, den Inhalt der Information definieren und den Versand vorbereiten müssen. Zudem müssen die Systeme so vorbereitet werden, dass die Rückmeldung der Kunden (opting-in bzw. opting-out) entsprechend auch verarbeitet werden können. Diese Arbeiten sind bei Finanzdienstleistern mit einer breiten</p>

Vorschlag EFD (oder geltende KKV)	Textvorschläge	Begründung / Kommentare
		<p>Kundenbasis sehr aufwendig.</p> <p>Wir beantragen daher für die Implementierung der Art. 10 und 76/77 KAG einen Aufschub um 3 Monate. Dies sollte es der Industrie erlauben, die Systeme und Prozesse so auszugestalten dass eine reibungslose Umsetzung des KAG gewährleistet ist, was gerade in Bezug auf die genannten Artikel auch für den Anlegerschutz zentral wäre. Aus Sicht der AIFMD ist ausserdem die Inkraftsetzung der genannten Artikel auf den 1. März 2013 nicht zwingend.</p>